



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

25. JAHRGANG

HAMBURG, 24. JUNI 2019

Nr. 6

INHALT

Art.: 68	Botschaft zum 53. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (8. September 2019)	89	Art.: 75	Ordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Erzbistum Hamburg (BildungsO-PastRef)	98
Art.: 69	Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2019 (29. September 2019)	91	Art.: 76	Ordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Erzbistum Hamburg (BildungsO-GemRef)	106
Art.: 70	Dekret über Grenzänderungen (Zirkumskription) der katholischen Pfarreien St. Joseph (Hamburg-Wandsbek) und Herz Jesu (Hamburg-Hamm) sowie St. Sophien (Hamburg-Barmbek) und St. Franziskus (Hamburg-Barmbek) und Gesetz über den Übergang von Aufgaben sowie die Neuordnung des Vermögens	94	Art.: 77	Ausführungsdekret zur Veröffentlichung von Sakramentsspendungen sowie Geburtstags-, Ehe-, Weihe-, Ordens- und Dienstjubiläen im Erzbistum Hamburg	114
Art.: 71	Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Barmbek-Hamm	95	Art.: 78	Peterscent	115
Art.: 72	Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 21. März 2019	95	Art.: 79	Urlaubsvertretung im Erzbistum München und Freising	116
Art.: 73	Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei Heilige Edith Stein	97	Art.: 80	Betriebsausflug des Erzbischöflichen Generalvikariates	116
Art.: 74	Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR) ...	97	Art.: 81	Warnhinweis	116
			Kirchliche Mitteilungen		
			Personalchronik Hamburg		116
			Hinweis		117

Art.: 68

Botschaft zum 53. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

(8. September 2019)

„Denn wir sind als Glieder miteinander verbunden“ (Eph 4,25). Von den Social Network Communities zur menschlichen Gemeinschaft

Liebe Brüder und Schwestern,

seit es das Internet gibt, hat sich die Kirche immer dafür eingesetzt, es in den Dienst der zwischenmenschlichen Begegnung und allumfassender Solidarität zu stellen. Mit dieser Botschaft möchte ich Sie nochmals einladen, über das Fundament und die Bedeutung unseres In-Beziehung-Seins nachzudenken und bei all den Herausforderungen des gegenwärtigen kommunikativen Kontextes den Wunsch des Menschen, der nicht in seiner Einsamkeit bleiben will, neu zu entdecken.

Die Metaphern „Netz“ und „Gemeinschaft“

Die Medienwelt ist heute so allgegenwärtig, dass sie sich nicht mehr von der Alltagswelt trennen lässt. Das Internet ist eine Ressource unserer Zeit. Es ist eine Quelle von Wissen und Beziehungen, die einst unvorstellbar waren. Viele Experten jedoch weisen angesichts der tiefgreifenden Veränderungen, die die Technologie für die Logik der Produktion, Verbreitung und Nutzung von Inhalten mit sich bringt, auch auf die Risiken hin, die die Suche nach und den Austausch von authentischen Informationen auf globaler Ebene bedrohen. Wenn das Internet auch eine außerordentliche Möglichkeit des Zugangs zu Wissen darstellt, so ist es zugleich ein Ort, der in besonderer Weise anfällig ist für Desinformation und eine bewusste und gezielte Deformierung von Fakten und zwischenmenschlichen Beziehungen, die oft diskreditierende Züge annehmen.

Es muss anerkannt werden, dass die sozialen Netzwerke, obwohl sie einerseits dazu dienen, uns mehr

zu verbinden, uns zueinander zu bringen und einander zu helfen, andererseits aber auch eine manipulative Nutzung personenbezogener Daten ermöglichen, um politische oder wirtschaftliche Vorteile zu erlangen, wobei der gebührende Respekt vor dem Menschen und seinen Rechten oft außen vor bleibt. Verschiedene Statistiken machen deutlich, dass jeder vierte Heranwachsende mit Cybermobbing zu tun hat.¹

In der Komplexität dieses Szenarios mag es nützlich sein, nochmals über die dem Internet ursprünglich zugrundeliegende Metapher des Netzes nachzudenken, um sein positives Potenzial wieder neu zu entdecken. Die Gestalt des Netzes lädt uns ein, über die Vielzahl von Verbindungslinien und Knoten nachzudenken, die seine Stabilität ohne Zentrum und ohne hierarchische oder vertikale Organisationsstruktur sicherstellen. Das Netz funktioniert dank der gleichmäßigen Beteiligung aller Elemente.

Bezogen auf ihre anthropologische Dimension, erinnert die Metapher des Netzes an ein weiteres bedeutungsvolles Gebilde, nämlich das der Gemeinschaft. Die Stärke einer Gemeinschaft hängt davon ab, wie kohäsiv und solidarisch sie ist, und davon, wie sehr in ihr ein Gefühl des Vertrauens herrscht und wie sehr sie gemeinsame Ziele verfolgt. Die Gemeinschaft als Netz der Solidarität erfordert gegenseitiges Zuhören und einen Dialog, der auf einem verantwortungsvollen Umgang mit der Sprache basiert.

So, wie es sich momentan darstellt, ist jedem klar, dass Social Network Community nicht automatisch dasselbe bedeutet wie Gemeinschaft. Im besten Fall können solche Communities Zusammenhalt und Solidarität vorweisen, oft aber sind sie nur Ansammlungen von Individuen, die sich um Interessen oder Themen herum bilden und für die eine schwache Bindung der Einzelnen charakteristisch ist. Außerdem basiert die Identität in den sozialen Netzwerken zu oft auf Abgrenzung gegenüber anderen, gegenüber denen, die nicht zur Gruppe gehören. Man definiert sich über das, was trennt, und nicht über das, was eint. Damit schafft man eine Plattform für Verdächtigungen und die Äußerung aller Arten von Vorurteilen (ethnische, sexuelle, religiöse und andere). Dieser Trend ist ein Nährboden für Gruppierungen, die Heterogenität ausschließen und auch im digitalen Bereich einen ungezügelter Individualismus nähren, ja manchmal sogar regelrechte Lawinen des Hasses lostreten. Das, was ein Fenster zur Welt sein sollte, wird so zu einem Schaufenster, in dem man den eigenen Narzissmus zur Schau stellt.

Das Internet ist eine Gelegenheit, die Begegnung mit anderen zu fördern, es kann uns aber auch immer tiefer in die Selbstisolation führen und wie das Netz einer Spinne zur Falle werden. Besonders junge Menschen sind anfällig für die Illusion, dass die sozialen

Netzwerke ihnen in Sachen Beziehungen alles geben könnten, was sie brauchen. Das kann schließlich sogar zum gefährlichen Phänomen jugendlicher „Sozialeremiten“ führen, die Gefahr laufen, sich völlig von der Gesellschaft zu entfremden. Diese dramatische Dynamik offenbart einen schweren Riss im Beziehungsgefüge der Gesellschaft, einen Riss, den wir nicht ignorieren können.

Diese vielgestaltige und tückische Realität wirft verschiedene Fragen ethischer, sozialer, rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Natur auf und ist auch eine Anfrage an die Kirche. Während die Regierungen nach rechtlichen Regulierungsmaßnahmen suchen, um die ursprüngliche Vision eines freien, offenen und sicheren Netzes zu bewahren, haben wir alle die Möglichkeit und die Verantwortung, eine positive Nutzung des Internets zu fördern.

Es ist klar, dass die Multiplikation von Verbindungen nicht ausreicht, um ein gegenseitiges Verständnis zu fördern. Wie aber können wir, im Bewusstsein, dass wir auch im Internet eine Verantwortung füreinander haben, unsere wahre gemeinschaftliche Identität finden?

„Wir sind als Glieder miteinander verbunden“

Eine mögliche Antwort kann ausgehend von einer dritten Metapher skizziert werden, von der Metapher des Leibes und seiner Glieder, mit deren Hilfe der heilige Paulus das Verhältnis der Gegenseitigkeit zwischen den Menschen beschreibt, das in einem Organismus begründet liegt, der sie vereint. „Legt deshalb die Lüge ab und redet die Wahrheit, jeder mit seinem Nächsten; denn wir sind als Glieder miteinander verbunden“ (*Eph 4,25*). Das Als-Glieder-miteinander-verbunden-sein ist die tiefe Motivation, mit der der Apostel uns auffordert, die Lüge abzulegen und die Wahrheit zu sagen: Die Verpflichtung zur Bewahrung der Wahrheit ergibt sich aus der Notwendigkeit, das gegenseitige Gemeinschaftsverhältnis nicht zu leugnen. Tatsächlich offenbart sich die Wahrheit in der Gemeinschaft. Die Lüge hingegen besteht in der egoistischen Weigerung, die eigene Zugehörigkeit zum Leib anzuerkennen und in der Weigerung, sich anderen hinzugeben, womit man jedoch auch den einzigen Weg der Selbstfindung verliert.

Die Metapher des Leibes und seiner Glieder lässt uns über unsere Identität nachdenken, die auf Gemeinschaft und Verschiedenheit basiert. Als Christen verstehen wir uns alle als Glieder des einen Leibes, dessen Haupt Christus ist. Das hilft uns, andere Menschen nicht als potenzielle Konkurrenten zu sehen, sondern auch unsere Feinde als Mitmenschen zu betrachten. Dann müssen wir uns nicht länger über einen Gegner definieren, denn aus der Perspektive der Inklusion, die wir von Christus lernen, können wir das Anderssein neu entdecken, nämlich als integralen

¹ Um dieses Phänomen einzudämmen, wird eine Internationale Beobachtungsstelle für Cybermobbing mit Sitz im Vatikan eingerichtet

Bestandteil und Bedingung für Beziehung und Nähe.

Diese Fähigkeit zum Verständnis und zur zwischenmenschlichen Kommunikation hat ihre Grundlage in der Liebesgemeinschaft der göttlichen Personen. Gott ist nicht Einsamkeit, sondern Gemeinschaft; er ist Liebe und damit Kommunikation, denn die Liebe kommuniziert immer, ja sie kommuniziert sich selbst, um dem anderen zu begegnen. Um mit uns zu kommunizieren und sich uns mitzuteilen, passt Gott sich unserer Sprache an und begründet in der Geschichte einen echten Dialog mit der Menschheit (vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution *Die Verbum*, 2).

Weil wir als Ebenbilder Gottes geschaffen sind, der Gemeinschaft und Mitteilung seiner selbst ist, tragen wir immer ein gewisses Heimweh nach einem Leben in Gemeinschaft und nach Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft im Herzen. „Denn Nichts ist unserer Natur so eigentümlich wie dieses, dass wir gesellig miteinander leben und einander bedürfen“, sagt der heilige Basilius.²

Der aktuelle Kontext fordert uns alle auf, in Beziehungen zu investieren und auch im Internet und durch das Internet den zwischenmenschlichen Charakter unseres Menschseins zu bekräftigen. Noch mehr sind wir Christen aufgerufen, jene Gemeinschaft sichtbar werden zu lassen, die unsere Identität als Gläubige kennzeichnet. Der Glaube ist schließlich selbst Beziehung und Begegnung. Unter dem Einfluss der Liebe Gottes können wir das Geschenk, das der Andere ist, mitteilen, annehmen, verstehen und darauf reagieren.

Gerade die Gemeinschaft nach dem Bild der Dreifaltigkeit unterscheidet die Person vom Individuum. Aus dem Glauben an einen Gott, der dreifaltig ist, folgt, dass ich den anderen brauche, um ich selbst sein zu können. Ich bin nur dann wirklich Mensch, wirklich Person, wenn ich mit anderen in Beziehung trete. Der Begriff Person bezeichnet den Menschen als „Gesicht“, das dem anderen zugewandt ist und mit den anderen interagiert. Mit dem Übergang von der Individualität zur Personalität gewinnt unser Leben an Menschlichkeit. Der wahre Weg der Menschwerdung führt vom Individuum, das den anderen als Rivalen wahrnimmt, zur Person, der ihn als Weggefährten anerkennt.

Vom „Like“ zum „Amen“

Das Bild des Leibes und seiner Glieder erinnert uns daran, dass die Nutzung der sozialen Netzwerke eine Ergänzung zur leibhaftigen Begegnung ist, die sich durch den Körper, das Herz, die Augen, den Blick, und den Atem des anderen verwirklicht. Wenn das Netz zur Erweiterung oder in Erwartung einer solchen Begegnung genutzt wird, entspricht es seinem eigentlichen Wesen und bleibt eine Ressource für die

Gemeinschaft. Wenn eine Familie das Internet nutzt, um besser verbunden zu sein, und sich dann an einen Tisch setzt und sich gegenseitig in die Augen schaut, dann ist es eine Ressource. Wenn eine kirchliche

Gemeinschaft ihre Aktivitäten durch das Internet koordiniert und dann gemeinsam Eucharistie feiert, dann ist es eine Ressource. Wenn das Netz einem die schönen oder leidvollen Ereignisse und Erfahrungen anderer nahebringt, wenn es uns hilft, gemeinsam zu beten und das Gute wiederzuentdecken in dem, was uns verbindet, dann ist es eine Ressource.

So können wir von der Diagnose zur Therapie übergehen, indem wir den Weg öffnen zum Dialog, zur Begegnung, zum Lächeln, zu liebevollen Gesten ... Das ist das Netz, das wir wollen. Ein Netz, das nicht als Falle genutzt wird, sondern der Freiheit und dem Schutz einer Gemeinschaft freier Menschen dient. Die Kirche selbst ist ein von der eucharistischen Gemeinschaft geknüpftes Netz, wo die Einheit nicht auf „Likes“, sondern auf der Wahrheit, auf dem „Amen“ beruht, mit dem jeder seine Zugehörigkeit zum Leib Christi zum Ausdruck bringt und die anderen annimmt.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2019, dem Gedenktag des hl. Franz von Sales

FRANZISKUS PP

Art.: 69

Botschaft zum Welttag der Migranten und des Flüchtlings 2019 (29. September 2019)

Liebe Brüder und Schwestern,

der Glaube versichert uns, dass das Reich Gottes bereits auf Erden geheimnisvoll präsent ist (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution *Gaudium et spes*, 39); dennoch müssen wir auch in unserer heutigen Zeit schmerzhaft feststellen, dass es auf Hindernisse und Gegenkräfte stößt. Gewalttätige Konflikte und echte Kriege hören nicht auf, die Menschheit auseinanderzureißen; ununterbrochen geschehen Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen; man tut sich schwer, wirtschaftliche und soziale Ungleichgewichte auf lokaler oder globaler Ebene zu überwinden. Und es sind vor allem die Ärmsten und Benachteiligten, die dafür bezahlen.

Die wirtschaftlich am weitesten fortgeschrittenen Gesellschaften entwickeln in ihrem Inneren die Tendenz eines ausgeprägten Individualismus, der, in Verbindung mit einer utilitaristischen Mentalität und in Ausweitung durch das Netzwerk der Medien, eine „Globalisierung der Gleichgültigkeit“ hervorbringt. In diesem Szenario sind Migranten, Flüchtlinge, Vertrie-

² Vgl. Ausführliche Regeln (Regulae fusius tractatae), III,1; vgl. BENEDIKT XVI., Botschaft zum 43. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (2009).

bene und Opfer von Menschenhandel zu Sinnbildern der Ausgrenzung geworden, weil ihnen, neben den Schwierigkeiten, die ihre Lage an sich schon beinhaltet, oft ein negatives Urteil anhaftet, das sie als Ursache gesellschaftlicher Missstände ansieht. Die Einstellung ihnen gegenüber ist ein Alarmzeichen, das vor dem moralischen Niedergang warnt, der einen erwartet, wenn man der Wegwerfmentalität weiterhin Raum gibt. In der Tat steht so jedes Subjekt, das nicht den Maßstäben des physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens entspricht, in der Gefahr, an den Rand gedrängt und ausgegrenzt zu werden.

Aus diesem Grund stellt die Anwesenheit von Migranten und Flüchtlingen – wie überhaupt von schutzbedürftigen Menschen – für uns heute eine Einladung dar, einige wesentliche Dimensionen unserer christlichen Existenz und unserer Menschlichkeit wiederzugewinnen, die Gefahr laufen, in einem komfortablen Lebensstandard einzuschlafen. Deshalb also „geht es nicht nur um Migranten“, das heißt: wenn wir uns für sie interessieren, geschieht dies auch in unserem eigenen und im Interesse aller; wenn wir uns um sie kümmern, wachsen wir alle; indem wir ihnen zuhören, geben wir auch dem Teil von uns eine Stimme, den wir vielleicht verborgen halten, weil er heutzutage nicht gut angesehen ist.

„Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!“ (Mt 14,27). Es geht nicht nur um Migranten: Es geht auch um unsere Ängste. Die Bosheiten und Widerwärtigkeiten unserer Zeit lassen „unsere Angst vor den ‚anderen‘ wachsen, den Unbekannten, den Ausgegrenzten, den Fremden [...]“. Und das zeigt sich in der heutigen Zeit besonders deutlich angesichts der Ankunft von Migranten und Flüchtlingen, die auf der Suche nach Schutz, Sicherheit und einer besseren Zukunft an unsere Tür klopfen. Es ist wahr, dass Furcht berechtigt ist, auch weil die Vorbereitung auf diese Begegnung fehlt“ (Predigt in Sacrofano, 15. Februar 2019). Das Problem ist nicht, dass wir Zweifel und Ängste haben. Das Problem ist, dass diese unsere Denk- und Handlungsweise so weit konditionieren, dass sie uns intolerant, verschlossen und vielleicht sogar – ohne dass wir es merken – rassistisch machen. Und so beraubt uns die Angst des Wunsches und der Fähigkeit, dem anderen, dem Menschen, der sich von mir unterscheidet, zu begegnen; sie beraubt mich einer Möglichkeit, dem Herrn zu begegnen (vgl. Predigt in der Messe zum Welttag des Migranten und Flüchtlings, 14. Januar 2018).

„Wenn ihr nämlich nur die liebt, die euch lieben, welchen Lohn könnt ihr dafür erwarten? Tun das nicht auch die Zöllner?“ (Mt 5,46). Es geht nicht nur um Migranten: Es geht um Nächstenliebe. Durch Werke der Liebe zeigen wir unseren Glauben (vgl. Jak 2,18). Und die höchste Form der Nächstenliebe ist diejenige, die denen gegenüber praktiziert wird, die nichts zu-

rückgeben und vielleicht nicht einmal danken können. „Hier geht es um das Bild, das wir als Gesellschaft abgeben wollen, und um den Wert eines jeden Lebens. [...] Der Fortschritt unserer Völker [...] bemisst sich vor allem an der Fähigkeit, sich von den Schicksalen derer berühren und bewegen zu lassen, die an die Tür klopfen und mit ihren Blicken alle falschen Götzen, die das Leben mit Hypotheken belasten und versklaven, diskreditieren und entmachten; Götzen, die ein illusorisches und flüchtiges Glück versprechen, welches das wirkliche Leben und das Leiden der anderen außer Acht lässt“ (Ansprache beim Besuch der Caritas der Diözese Rabat, 30. März 2019).

„Ein Samariter aber, der auf der Reise war, kam zu ihm; er sah ihn und hatte Mitleid“ (Lk 10,33). Es geht nicht nur um Migranten: Es geht um unsere Menschlichkeit. Was diesen Samariter – aus jüdischer Sicht einen Fremden – dazu bringt stehenzubleiben, ist das Mitleid, ein Gefühl, das sich nicht rein rational erklären lässt. Das Mitleid berührt den sensibelsten Bereich unserer Menschlichkeit und weckt den Drang, denjenigen „zu Nächsten zu werden“, die wir in Schwierigkeiten sehen. Wie Jesus selbst uns lehrt (vgl. Mt 9,35–36; 14,13–14; 15,32–37), bedeutet Mitleid, das Leiden anderer wahrzunehmen und unverzüglich Maßnahmen zur Linderung, Heilung und Rettung zu ergreifen.

Mitleid zu haben bedeutet, der Zärtlichkeit Raum zu geben, die zu unterdrücken die heutige Gesellschaft so oft von uns verlangt. „Sich den anderen zu öffnen, macht nicht ärmer, sondern es bereichert, denn es hilft, menschlicher zu sein: sich als aktiven Teil eines größeren Ganzen zu erkennen und das Leben als ein Geschenk für die anderen zu verstehen; als Ziel nicht die eigenen Interessen zu betrachten, sondern das Wohl der Menschheit“ (Ansprache in der Heydar-Aliyev-Moschee in Baku, Aserbaidschan, 2. Oktober 2016).

„Hütet euch davor, einen von diesen Kleinen zu verachten! Denn ich sage euch: Ihre Engel im Himmel sehen stets das Angesicht meines himmlischen Vaters“ (Mt 18,10). Es geht nicht nur um Migranten: Es geht darum, niemanden auszuschließen. Die heutige Welt ist von Tag zu Tag elitärer und grausamer gegenüber den Ausgeschlossenen. Die Entwicklungsländer werden zugunsten einiger weniger privilegierter Märkte weiterhin ihrer besten natürlichen und menschlichen Ressourcen beraubt. Kriege betreffen nur bestimmte Regionen der Welt, aber die Waffen zu ihrer Herstellung werden in anderen Regionen produziert und verkauft, die sich dann jedoch um die aus diesen Konflikten hervorgehenden Flüchtlinge nicht kümmern wollen. Immer sind es die Kleinen, die den Preis dafür zahlen, die Armen und die am meisten Schutzbedürftigen, die man hindert, am Tisch

zu sitzen und denen man die Reste des Banketts übriglässt (vgl. *Lk* 16,19–21). „Die Kirche im Aufbruch versteht es, furchtlos die Initiative zu ergreifen, auf die anderen zuzugehen, die Fernen zu suchen und zu den Wegkreuzungen zu gelangen, um die Ausgeschlossenen einzuladen“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 24). Eine exklusivistische Entwicklung macht die Reichen reicher und die Armen ärmer. Eine echte Entwicklung zielt darauf ab, alle Männer und Frauen der Welt einzubeziehen und ihr ganzheitliches Wachstum zu fördern, zudem trägt sie Sorge für die zukünftigen Generationen.

„Wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein, und wer bei euch der Erste sein will, soll der Sklave aller sein“ (*Mk* 10,43–44). Es geht nicht nur um Migranten: Es geht darum, die Letzten an die erste Stelle zu setzen. Jesus Christus verlangt von uns, nicht der Logik der Welt nachzugeben, die eine Übervorteilung anderer zu meinem persönlichen Vorteil oder zu dem der Meinen rechtfertigt: Zuerst ich und dann die anderen! Stattdessen ist das wahre Motto des Christen: „Die Letzten zuerst“. „Eine individualistische Mentalität ist der Nährboden, auf dem jenes Gefühl der Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten reift, das dazu führt, mit ihm umzugehen wie mit einer bloßen Handelsware; das dazu treibt, sich nicht um das Menschsein der anderen zu kümmern, und das die Personen schließlich feige und zynisch werden lässt. Sind das denn nicht die Gefühle, die wir oft gegenüber den Armen, den Ausgegrenzten, den Letzten der Gesellschaft hegen? Und wie viele Letzte haben wir in unseren Gesellschaften! Unter ihnen denke ich vor allem an die Migranten mit ihrer Last an Schwierigkeiten und Leiden, denen sie täglich begegnen auf ihrer manchmal verzweifelten Suche nach einem Ort, wo sie in Frieden und Würde leben können“ (Ansprache an das Diplomatische Korps, 11. Januar 2016). Nach der Logik des Evangeliums kommen die Letzten zuerst und wir müssen uns in ihren Dienst stellen.

„Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben“ (*Joh* 10,10). Es geht nicht nur um Migranten: Es geht um den ganzen Menschen und um alle Menschen. In dieser Aussage Jesu finden wir das Herzstück seiner Sendung, nämlich die Sorge darum, dass alle das Geschenk des Lebens in Fülle empfangen, wie es dem Willen des Vaters entspricht. In allem politischen Handeln, in jedem Programm, in allem pastoralen Wirken müssen wir immer den Menschen in den Mittelpunkt stellen, in seinen vielfältigen Dimensionen, einschließlich der spirituellen. Dies gilt für alle Menschen, denen eine grundlegende Gleichheit zuerkannt werden muss. Deshalb ist Entwicklung „nicht einfach gleichbedeutend mit ‚wirtschaftlichem Wachstum‘. Wahre Entwicklung muss umfassend sein, sie muss jeden Menschen und

den ganzen Menschen im Auge haben“ (Paul VI, Enzyklika *Populorum progressio*, 14).

„Ihr seid also jetzt nicht mehr Fremde und ohne Bürgerrecht, sondern Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes“ (*Eph* 2,19). Es geht nicht nur um Migranten: Es geht darum, die Stadt Gottes und des Menschen aufzubauen. In dieser unserer Epoche, die auch Zeitalter der Migration genannt wird, werden viele unschuldige Menschen Opfer der „großen Täuschung“ grenzenloser technologischer und konsumorientierter Entwicklung (vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 34). Und so begeben sie sich auf die Reise zu einem „Paradies“, das ihre Erwartungen unerbittlich verrät. Ihre manchmal unangenehme Präsenz trägt dazu bei, den Mythos eines Fortschritts zu entzaubern, der nur wenigen vorbehalten ist, aber auf der Ausbeutung vieler Menschen basiert. „Es geht also darum, dass wir als Erste und dann mit unserer Hilfe auch die anderen im Migranten und im Flüchtling nicht nur ein Problem sehen, das bewältigt werden muss, sondern einen Bruder und eine Schwester, die aufgenommen, geachtet und geliebt werden müssen – eine Gelegenheit, welche die Vorsehung uns bietet, um zum Aufbau einer gerechteren Gesellschaft, einer vollkommeneren Demokratie, eines solidarischeren Landes, einer brüderlicheren Welt und einer offeneren christlichen Gemeinschaft entsprechend dem Evangelium beizutragen“ (Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2014).

Liebe Brüder und Schwestern, die Antwort auf die Herausforderung der gegenwärtigen Migration lässt sich in vier Verben zusammenfassen: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren. Aber diese Verben gelten nicht nur bezüglich der Migranten und Flüchtlinge. Sie drücken die Sendung der Kirche zu den Menschen an den Rändern der Existenz aus, die aufgenommen, geschützt, gefördert und integriert werden müssen. Wenn wir diese Verben in die Praxis umsetzen, tragen wir zum Aufbau der Stadt Gottes und des Menschen bei, fördern wir die ganzheitliche menschliche Entwicklung jedes Einzelnen und helfen auch der Weltgemeinschaft, den Zielen nachhaltiger Entwicklung näher zu kommen, die sie sich gesetzt hat und die sonst schwer zu erreichen sein werden.

Deshalb geht es nicht nur um die Sache der Migranten, es geht nicht nur um sie, sondern um uns alle, um die Gegenwart und die Zukunft der Menschheitsfamilie. Die Migranten, insbesondere die am meisten Schutzbedürftigen, helfen uns, die „Zeichen der Zeit“ zu erkennen. Durch sie ruft uns der Herr zur Bekehrung auf. Er ruft uns auf, uns vom Exklusivismus, der Gleichgültigkeit und der Wegwerfmentalität zu befreien. Durch diese Menschen lädt der Herr uns ein, unser christliches Leben in seiner Gesamtheit wieder aufzunehmen und – jeder entsprechend seiner eigenen Berufung – zum Aufbau einer Welt beizutragen, die

immer mehr dem Plan Gottes entspricht.

Dies ist das Anliegen, das ich mit meinem Gebet begleite. Im Vertrauen auf die Fürsprache der Jungfrau Maria, der Mutter derer, die auf dem Weg sind, erbitte ich allen Migranten und Flüchtlingen der Welt und denjenigen, die sich zu ihren Wegbegleitern machen, Gottes reichen Segen.

Aus dem Vatikan, am 30. April 2019

FRANZISKUS PP

Art.: 70

Dekret über Grenzänderungen (Zirkumskription) der katholischen Pfarreien St. Joseph (Hamburg-Wandsbek) und Herz Jesu (Hamburg-Hamm) sowie St. Sophien (Hamburg-Barmbek) und St. Franziskus (Hamburg-Barmbek)

und

Gesetz über den Übergang von Aufgaben sowie die Neuordnung des Vermögens

Vom 19. Juni 2019

Hiermit wird nach Anhörung des Priesterrates auf seiner Sitzung am 18. Juni 2019 folgendes Dekret erlassen:

I. Teil: Dekret über Grenzänderungen (Zirkumskription) der katholischen Pfarreien St. Joseph (Hamburg-Wandsbek) und Herz Jesu (Hamburg-Hamm) sowie St. Sophien (Hamburg-Barmbek) und St. Franziskus (Hamburg-Barmbek)

Im Rahmen der Entwicklung des Pastoralen Raumes Barmbek-Hamm ergehen mit Wirkung vom 1. Juli 2019 folgende Grenzänderungen:

1. Aus der katholischen Pfarrei St. Joseph (Hamburg-Wandsbek) wird das wie folgt umschriebene Teilgebiet ausgepfarrt und gleichzeitig in die katholische Pfarrei Herz Jesu (Hamburg-Hamm) eingepfarrt und dem Gemeindeteil Herz Jesu zugeschlagen. Die nördliche Grenze des Teilgebietes verläuft von der Ecke Wagnerstraße (ausschließlich)/südliches Ufer des Eilbekkanals entlang des südlichen Ufers des Eilbekkanals Richtung Osten bis zur Ecke Eilbektal (einschließlich)/Friedrichsberger Straße (ausschließlich) und weiter entlang der Straße Eilbektal (einschließlich) bis zur Ecke Eilbektal Nr. 82 (einschließlich)/Bahnübergang. Hieran schließt sich die Ostgrenze an, die in Nord-Süd-Richtung entlang der Bahnstrecke bis Höhe Wandsbeker Chaussee Nr. 315 (einschließlich) verläuft. Von dort verläuft die südliche Grenze Richtung We-

sten bis zur Ecke Wandsbeker Chaussee Nr. 113 (einschließlich)/Wagnerstraße (ausschließlich). Die westliche Grenze verläuft im Bereich der Wagnerstraße (ausschließlich) vom südlichen Ufer des Eilbekkanals bis zur Ecke Wandsbeker Chaussee Nr. 113 (einschließlich).

Das so umschriebene Gebiet umfasst ganz oder teilweise folgende Straßen:

- Auenstraße (komplett)
 - Börnestr. (komplett)
 - Eilbeker Weg (gerade von 32 bis Ende und ungerade von 59 bis Ende)
 - Eilbektal (komplett)
 - Fichtestr. (komplett)
 - Kantstr. (komplett)
 - Kleiststr. (komplett)
 - Leibnizstr. (komplett)
 - Maxstr. (komplett, ausgenommen der Verlauf der Maxstr. nördlich des Südufers des Eilbekkanals)
 - Rückertstr. (komplett)
 - Schellingstr. (komplett)
 - Schlegelweg (komplett)
 - Seumestr. (komplett)
 - Tiecksweg (komplett)
 - Wandsbeker Chaussee (gerade von 110 bis Ende und ungerade von 113 bis Ende)
 - Wielandstr. (komplett)
2. Aus der katholischen Pfarrei St. Sophien (Hamburg-Barmbek) wird das wie folgt umschriebene Teilgebiet ausgepfarrt und gleichzeitig in die katholische Pfarrei St. Franziskus (Hamburg-Barmbek) eingepfarrt und dem Gemeindeteil St. Franziskus zugeschlagen. Die nördliche Grenze des Teilgebietes verläuft auf der Nordseite der Straße Dehnhaiide von Ecke Dehnhaiide (einschließlich)/Friedrichsberger Straße (ausschließlich) Richtung Osten bis zur Ecke Dehnhaiide/Bahnübergang im Bereich Dehnhaiide. Hieran schließt sich in Nord-Süd-Richtung verlaufend die Ostgrenze des Gebietes an bis zur Ecke Eilbektal Nr. 82 (ausschließlich)/Bahnübergang. Von dort verläuft die südliche Grenze Richtung Westen entlang der Straße Eilbektal (ausschließlich) bis zur Ecke Friedrichsberger Straße (ausschließlich). Von dort verläuft Richtung Norden die Westgrenze entlang der Friedrichsberger Straße (ausschließlich) bis zur Ecke Dehnhaiide (einschließlich).
- Das so umschriebene Gebiet umfasst ganz oder teilweise folgende Straßen:
- Dehnhaiide (gerade von 90 bis Ende und ungerade von 91 bis Ende)
 - Elfriede-Lohse-Wächtler-Weg (komplett)
 - Erika-Mann-Bogen (komplett)
 - Grete-Zabe-Weg (komplett)

II. Teil: Gesetz über den Übergang von Aufgaben sowie die Neuordnung des Vermögens

Aufgabenübergang. Aus Anlass der gemäß Teil I, Ziffer 1 und 2 angeordneten Grenzänderungen (Zirkumskription) gehen mit Wirkung ab dem 1. Juli 2019 sämtliche auf die jeweils auszufarrenden Gebiete bezogenen Aufgaben

- a) der katholischen Pfarrei St. Joseph, Witthöfftstraße 1 - 3 in 22041 Hamburg-Wandsbek auf die katholische Pfarrei Herz Jesu, Bei der Hammer Kirche 12 in 20535 Hamburg-Hamm und
- b) der katholischen Pfarrei St. Sophien, Weidestraße 53 in 22083 Hamburg-Barmbek auf die katholische Pfarrei St. Franziskus, Lämmersieth 38 a in 22305 Hamburg-Barmbek

über. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Aufgaben:

- a) Seelsorge, Gottesdienst und Sakramentsspendung;
- b) mit dem Gottesdienst verbundene liturgische Dienste einschließlich Chorleitung und Orgeldienst;
- c) pfarramtliche Verwaltungsaufgaben.

III. Teil: Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 30. Juni 2019 in Kraft.

H a m b u r g, 19. Juni 2019

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 71

Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Barmbek-Hamm

Die katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus (Hamburg-Barmbek) und Herz-Jesu (Hamburg-Hamm) bilden den Pastoralen Raum Barmbek-Hamm. Aus ihnen soll mit Wirkung vom 26. April 2020 die noch durch gesondertes Dekret zu errichtende katholische Kirchengemeinde St. Franziskus (Hamburg-Horn) hervorgehen. Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kirchenvermögensverwaltungs-gesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg wurde mit der Bildung des künftigen Kirchenvorstandes der noch zu errichtenden Kirchengemeinde St. Franziskus (Hamburg-Horn) begonnen. Der künftige Kirchenvorstand führt bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde die Bezeichnung als designierter Kirchenvorstand. Gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden

in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG) sind folgende Personen vorgeschlagen worden, die ich hiermit gemäß § 3 Absatz 1 DesAG zu Mitgliedern des künftigen Kirchenvorstandes ernenne:

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus (Hamburg-Barmbek):

- Herr Manfred Gunter
- Herr Paul Linger
- Herr Georg Rawalski
- Herr André Richter
- Herr Jürgen Roschlaub

Aus der katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu (Hamburg-Hamm):

- Herr Martin Anneken (gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c) VwOBG analog)
- Frau Elisabeth Dylla
- Herr Harald Kröger
- Frau Gudrun Lipka-Basar
- Herr Marek Skowronek

Ersatzmitglieder sind nicht vorgeschlagen worden.

Die Amtszeit des designierten Kirchenvorstandes beginnt gemäß § 25 Absatz 3 KVVG mit Wirkung vom 26. Juli 2019. Gemäß § 21 Satz 1 KVVG kann die Dauer der ersten Amtszeit der Mitglieder des künftigen Kirchenvorstandes im Dekret über die Errichtung der neuen Kirchengemeinde festgelegt werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 DesAG ist Herr Pfarrer Pater Matthias Rojek OFM Vorsitzender des designierten Kirchenvorstandes. Ein stellvertretender Vorsitzender ist gemäß § 4 Absatz 2 DesAG von den Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes auf der konstituierenden Sitzung aus dessen Mitte zu wählen.

H a m b u r g, 3. Juni 2019

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 72

Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 21. März 2019

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der folgende Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 21. März 2019 in Kraft gesetzt:

Beschluss der Regionalkommission Ost am 21. März 2019 in Leipzig

Einmalzahlung 2018

1. In Abänderung und Ergänzung des dienstnehmerseitigen Antrages vom 21. Juni 2018 zur Gewährung einer Einmalzahlung beschließt die Regionalkommission Ost auf Grundlage des BK-Beschlusses BK 2/2018 vom 14. Juni 2018:

1.1 Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P 4 und P 6, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro. Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. § 12a der Anlage 31 zu den AVR findet Anwendung. Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

1.2. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P 4 und P 6, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro. Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. § 12a der Anlage 32 zu den AVR findet Anwendung. Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

1.3 Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 33 zu den

AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 4, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro. Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. § 12a der Anlage 33 zu den AVR findet Anwendung. Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

1.4 Es wird ein neuer Abschnitt IIb in die Anlage 1 zu den AVR eingefügt:

„IIb Einmalzahlung 2018

Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen 12 bis 6b, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro. Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR findet Anwendung. Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

2. Der Beschluss tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Leipzig, den 21. März 2019

gez. Johannes Brumm

Vorsitzender der Regionalkommission Ost

gez. Hubert Garski

stellv. Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 28. Mai 2019

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 73

Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei Heilige Edith Stein

Vom 6. Juni 2019

Die Pfarreien St. Elisabeth (Hagenow), St. Helena/St. Andreas (Ludwigslust) und Christus König (Wittenburg) bilden den Pastoralen Raum Hagenow-Ludwigslust-Wittenburg. Aus ihnen wird durch Dekret vom 1. Februar 2019 mit Wirkung vom 25. August 2019 die neue Pfarrei Heilige Edith Stein (Ludwigslust) hervorgehen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) wird für jede Gemeinde ein Gemeindeteam gebildet.

Abweichend von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) erfolgt die erstmalige Besetzung der Gemeindeteams im Zuge der Errichtung der neuen Pfarrei nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung. Hiermit ernenne ich die mir vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern folgender Gemeindeteams:

Für die Gemeinde St. Helena – St. Andreas (Ludwigslust) mit St. Answerus (Neustadt-Glewe), Maria Magdalena (Grabow) und Maria Rosenkranz (Dömitz):

- Frau Ines Banczyk
- Sr. Margreth Evers
- Frau Monika Gaberle
- Frau Hanna Gasowska-Kröhnert
- Frau Christina Schreiber

Für die Gemeinde St. Elisabeth (Hagenow) mit Herz Jesu (Lübtheen):

- Frau Gabriele Ebert
- Herr Nikolaus Rawald
- Frau Liana Rosengarth
- Frau Ingeborg Tamm
- Frau Renate Wand
- Frau Gudrun Besener als Ersatzmitglied

Für die Gemeinde Heilig Kreuz (Boizenburg):

- Herr Justin Knaak
- Frau Monika Pasler
- Herr Klaus Schulz
- Frau Veronika Staalkopff
- Frau Dr. Christa Stepan

Für die Gemeinde Christus König (Wittenburg) mit St. Josef (Dreilützow), Herz-Jesu (Zarrentin) und St. Josef (Zühr):

- Herr Martin Beyrau
- Frau Judith Clasen
- Herr Walter Heckmann

- Frau Andrea Janzon
- Frau Sandra Langediekhoff

Die Amtszeit beträgt nach § 7 Satz 1 StatPG vier Jahre; sie beginnt abweichend von § 7 Satz 2 StatPG mit Wirkung vom 25. August 2019. Nach § 7 Satz 5 StatPG kann die Amtszeit durch den Erzbischof um bis zu zwei Jahre verlängert oder verkürzt werden. Die Amtszeit der mit diesem Dekret ernannten Personen wird bis zur nächsten in der zukünftigen Pfarrei durchzuführenden Wahl dauern; der Zeitpunkt der Wahl wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.

Gemäß § 8 StatPG sind die Mitglieder der jeweiligen Gemeindeteams gleichberechtigt und wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter.

H a m b u r g, 6. Juni 2019

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 74

Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)

Vom 14. Juni 2019

Artikel 1 Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)

Hiermit wird die Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR) vom 25. April 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 4, Art. 49, S. 78 ff., v. 27. April 2018), geändert am 3. September 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 8, Art. 83, S. 135 f., v. 18. September 2018) sowie am 5. Oktober 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 9, Art. 109, S. 150 f., v. 16. Oktober 2018) wie folgt geändert:

1. Änderung von § 7, § 15 und § 30

- a) In § 7 Absatz 1 Nummer 2 sowie in § 15 Absatz 2 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „der Jahresrechnung“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses“ ersetzt.
- b) In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Jahresrechnung“ durch die Wörter „den Jahresabschluss“ ersetzt.
- c) Nach § 15 Absatz 2 Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. die Vorberatung des diözesanen Finanzplanes (Mittelfristplan);“

Die bisherige „Nummer 4“ wird zu „Nummer 5“.

- d) In § 30 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „dreimal“ durch das Wort „zweimal“ sowie werden die Wörter „der diözesanen Jahresrechnung und der Jahresrechnung“ durch die Wörter „des diözesanen Jahresabschlusses und des Jahresabschlusses“ ersetzt.

2. Änderung von § 10 Absatz 1

Nach den Wörtern „diözesanen Finanzplan“ wird der Zusatz „(Mittelfristplan)“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

H a m b u r g, 14. Juni 2019

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 75

Ordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Erzbistum Hamburg (BildungsO-PastRef)

Vom 14. Juni 2019

Auf der Grundlage des „Rahmenstatuts für Gemeindeferenten/-referentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen“ des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 20./21. Juni 2011 (in: Die Deutschen Bischöfe, Nr. 96, Rahmenstatuten und –ordnungen für die Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen, S. 7 ff.), der „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/-referentinnen“ der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 10. März 1987 (aaO, S. 62 ff.), jeweils neu veröffentlicht am 1. Oktober 2011, sowie auf der Grundlage des „Statuts für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Erzbistum Hamburg“ vom 1. Juli 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg 7. Jg., Nr. 8, Art. 79, S. 87 i. V. m. Beilage Nr. II zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils v. 16. Juli 2001) wird hiermit die

Ordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Erzbistum Hamburg (BildungsO-PastRef)

erlassen.

I. Einleitung

- (1) Die Bildung zum Pastoralreferenten richtet sich an die Christen, die aufgrund ihrer menschlichen Reife, ihrer gläubigen Haltung, ihrer Studien und

ihrer pastoralen Befähigung geeignet sind, einen hauptberuflichen Dienst im Erzbistum Hamburg wahrzunehmen.

- (2) Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

1. Die Bildungsphasen

Diese Bildung gliedert sich in drei Phasen:

- die Phase der Ausbildung, in der die Voraussetzungen für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes geschaffen werden,
- die Phase der Berufseinführung, die mit den verschiedenen Feldern der Pastoral und des schulischen Religionsunterricht vertraut macht,
- die Phase der kontinuierlichen Fortbildung zur Erhaltung und Entfaltung der Befähigung für den pastoralen Dienst.

2. Dimensionen der Bildung

In jeder Phase sind folgende Dimensionen unverzichtbar:

- Förderung und Entfaltung der Spiritualität und der menschlichen Befähigung zu einem pastoralen Dienst,
- Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens, der wissenschaftlichen Reflexion des pastoralen Tuns und der Kenntnis unterschiedlicher Lebensbereiche und pastoraler Sachgebiete,
- Einübung und Weiterentwicklung pastoralpraktischer Befähigungen.

II. Die erste Bildungsphase: Ausbildung

Die erste Bildungsphase beginnt mit dem Studium an einer deutschsprachigen Katholisch-Theologischen Fakultät (Fachbereich, Hochschule) und endet mit dem kirchlich anerkannten Abschlussexamen als Erste Dienstprüfung (Magister Theologiae). Die für die Ausbildung der Pastoralreferenten Verantwortlichen im Erzbistum Hamburg entscheiden über die Anerkennung sonstiger Studienwege. Die Studierenden sind frei in der Wahl ihrer Studienorte.

1. Ziel der ersten Bildungsphase

Durch das Studium der Theologie soll der von der Kirche bezeugte Glaube an Gott, der sich in Jesus Christus endgültig zum Heil der Menschen offenbart hat, wissenschaftlich reflektiert und erschlossen werden. Ziel der ersten Bildungsphase ist die Ausbildung der persönlichen, religiösen, kirchlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung eines

hauptberuflichen pastoralen Dienstes. Diesem Ziel dienen ebenfalls spirituelle Anregungen und berufsorientierende Praktika.

2. Struktur der Ausbildung

Die Phase der Ausbildung gliedert sich in drei Stufen:

- 1. Stufe: Einführung in das wissenschaftliche Studium, erster Studienabschnitt, persönliche Vorklärung der Eignung für den pastoralen Dienst, spirituelle Grundlegung.
- 2. Stufe: nach Möglichkeit zeitweiliger Wechsel des Studienortes, Praktika zur Berufsorientierung für den pastoralen Dienst, spirituelle Vertiefung.
- 3. Stufe: Schwerpunktbildung im theologischen Studium, Abschluss des theologischen Studiums, Festigung der menschlichen und spirituellen Grundlegung für einen pastoralen Dienst, Nachweis der berufsorientierenden Praktika.

3. Anforderungen an die Studierenden

Es ist die umfassende Aufgabe der Studierenden selbst, sich die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und pastoralpraktischen Erfahrungen anzueignen. Die Studierenden sollen ihr Studium so anlegen, dass sie sich in den Aufgaben und Problemfeldern ihres kirchlichen Dienstes ein theologisches Urteil bilden und Strömungen und Tendenzen der Zeit von der Theologie her kritisch analysieren können. Das Studium soll insbesondere dazu befähigen, theologisch verantwortet der Verknüpfung des Glaubens mit der Lebens- und Welterfahrung zu dienen.

3.1 Spirituelle Vorbereitung

- (1) Bewerber für den pastoralen Dienst im Erzbistum Hamburg bemühen sich um ihre menschliche Reifung sowie um ein geistliches Leben, das ihren Dienst in der Kirche zu tragen vermag. Es wird erwartet, dass sie sich während ihres Studiums auf einen Weg spirituellen Lernens einlassen und darüber Auskunft geben können. Zu einem solchen Prozess gehören:
 - die aktive Teilnahme am gottesdienstlichen Leben in einer Gemeinde/Pfarrei,
 - die persönliche Schriftlesung und Gebet,
 - die Wahrnehmung von Angeboten spirituellen Lernens,
 - eine geistliche Begleitung und
 - die jährliche Teilnahme an wenigstens dreitägigen geistlichen Übungen
- (2) Informationen zu spirituellen Angeboten im Erzbistum Hamburg können erfragt werden.

3.2 Pastoral-praktische Vorbereitung

- (1) Die Entwicklung von Eigeninitiative sowie die

exemplarische Mitarbeit bei pastoralen und caritativ sozialen Aufgaben dienen den Studierenden in der Entfaltung ihrer persönlichen Reife und beruflichen Orientierung.

- (2) Während der Studienzeit werden zur praktischen Berufsorientierung, Einübung in konzeptionelles Arbeiten und in die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen in verschiedenen pastoralen Arbeitsfeldern mindestens folgende Praktika erwartet:
 - ein mindestens vierwöchiges Pfarrpraktikum,
 - ein vierwöchiges Praktikum in einem weiteren pastoralen Aufgabenbereich.
- (3) Der Praktikant legt spätestens zwei Monate nach Ende des Praktikums der Ausbildungsleitung und der Praxisanleitung einen Praktikumsbericht vor. Der Praxisanleiter erstellt eine schriftliche Stellungnahme zum Einsatz des Praktikanten. Die Stellungnahme wird dem Praktikanten zur Kenntnis gegeben.
- (4) Die finanziellen Rahmenbedingungen (Praktikumsvergütung, Kostenübernahme) richten sich nach den jeweils aktuellen diözesanen Bestimmungen.

4. Begleitung der Ausbildung durch das Erzbistum Hamburg

4.1 Bewerberkreis

- (1) Für Studierende, die eine Anstellung als Pastoralreferent im Erzbistum Hamburg anstreben, besteht ein Bewerberkreis. Ziel dieses Kreises ist es, frühzeitig die Berufsorientierung zu fördern, den Kontakt zu anderen Studierenden zu ermöglichen und den Kontakt zum Erzbistum Hamburg zu pflegen.
- (2) Die Studierenden nehmen zu Beginn ihres Studiums Kontakt auf mit der Leitung der Ausbildung. Sie hat die Leitung des Bewerberkreises inne und entscheidet über die Aufnahme in den Bewerberkreis. Die Teilnahme an den Veranstaltungen im Rahmen des Bewerberkreises ist verbindlich, begründet aber kein Anrecht auf eine Anstellung im Erzbistum Hamburg.

4.2 Ausbildungsleitung

- (1) Der Erzbischof bestellt eine Ausbildungsleitung für die studierenden Bewerber. In der Regel ist diese Person zugleich die Leitung der Berufseinführung.
- (2) Zu den Aufgaben des Ausbildungsleiters gehören:
 - das Erteilen von Auskünften über den Bedarf an Pastoralreferenten im Erzbistum Hamburg,
 - die Leitung des Bewerberkreises,
 - die Verantwortung für die Treffen des Bewerberkreises,
 - die Koordination der Praktika im Erzbistum

- Hamburg und die Auswahl des Einsatzortes,
- der Kontakt während des Praktikums zum Praktikanten sowie zu dem Praxisanleiter vor Ort,
- die Rückmeldung in Eignungsfragen an die einzelnen Bewerber während der ersten Bildungsphase.

5. Abschluss der ersten Bildungsphase und Bewerbungsverfahren

- (1) Der erfolgreiche Abschluss der ersten Bildungsphase ist Voraussetzung für die Aufnahme in die zweite Bildungsphase (Berufseinführung).
- (2) Bewerber, die eine Anstellung im pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg anstreben, bewerben sich auf die jeweils ausgeschriebenen Stellen zur Berufseinführung. Das Bewerbungsverfahren steht auch Bewerbern aus anderen (Erz-)Bistümern offen.
- (3) Neben den Bewerbungsunterlagen ist ein aktueller Auszug aus dem Taufbuch vorzulegen, der auch Auskunft gibt über die Firmung. Bei Verheirateten wird eine Bescheinigung über die kirchliche Eheschließung sowie das Einverständnis des Ehepartners zu einer Übernahme in den kirchlichen Dienst benötigt. Darüber hinaus ist ein erweitertes Führungszeugnis gemäß dem Bundeszentralregistergesetz beizubringen.
- (4) Über die befristete Übernahme in die dreijährige Berufseinführung als Pastoralassistent entscheidet der Generalvikar auf Vorschlag der Leitung der Abteilung Personal.

III. Die zweite Bildungsphase: Berufseinführung

1. Umfang der Berufseinführung

- (1) Die zweite Bildungsphase beginnt mit der befristeten Aufnahme als Pastoralassistent durch das Erzbistum Hamburg und endet nach drei Jahren Assistenzzeit mit der zweiten Dienstprüfung.
- (2) Liegen bei einem Bewerber berufliche Erfahrungen in einem pastoralen Arbeitsfeld von mindestens zweijähriger Dauer bei hauptamtlicher Vollzeittätigkeit im Erzbistum Hamburg vor, kann eine Verkürzung der Assistenzzeit erfolgen. Die Entscheidung liegt bei der Leitung der Abteilung Personal. Die Leitung der Berufseinführung stellt in diesem Fall fest, ob Elemente der Berufseinführung während einer verkürzten Assistenzzeit nachzuholen sind.

1.1. Anforderungen an die theoretische und pastoral-praktische Berufseinführung

- (1) Elemente der Berufseinführung sind:
 - die Weiterentwicklung der für den Beruf notwendigen personalen und sozialen Kompetenzen,

- die Reflexion und Vertiefung einer für den Beruf tragfähigen eigenen Spiritualität,
- die Erweiterung und der Ausbau der institutionellen Kompetenz,
- die Einarbeitung in die Praxis verschiedener Aufgabenfelder des Berufes und die theologische Reflexion der Praxiserfahrungen,
- die Einübung der Kooperation mit allen im Arbeitsfeld des Pastoralassistenten Tätigen,
- der Erwerb der religionspädagogisch-didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten durch Planung, Durchführung und Auswertung von schulischem Religionsunterricht,
- die praxisorientierte Fortführung der eigenen theologischen Studien,
- die Entwicklung einer ausgewogenen Lebens- und Arbeitskultur.

- (2) Während der Berufseinführung nimmt der/die PA an den Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen der Berufseinführung verpflichtend teil. Sie dienen der Einführung in das pastorale hauptamtliche Handeln, der religionspädagogischen Ausbildung im schulischen Bereich sowie der berufsethischen und spirituellen Vertiefung.
- (3) Die Leitung der Berufseinführung kann Ausnahmen von der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen festlegen, falls die dort vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten bereits ausreichend auf anderem Wege erworben wurden.
- (4) Im pastoralen Bereich macht sich der Pastoralassistent mit den Aufgaben der hauptberuflichen Tätigkeit in der Pastoral vertraut. Er setzt sich mit den Anforderungen konstruktiv auseinander und wird in konkret zu bezeichnenden Aufgabenbereichen tätig. Er übernimmt in der Assistenzzeit zunehmend eigenverantwortlich pastorale Schwerpunkte.
- (5) Im schulischen Bereich erwirbt und vertieft der Pastoralassistent Kompetenzen zur Erteilung von Religionsunterricht im Sekundarbereich I und II. Nach dem ersten Jahr der Berufseinführung soll die Qualifikation für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts erworben sein.
- (6) Über die Tätigkeit in den drei Assistenzjahren sind entsprechende Leistungsnachweise zu erbringen, die als Bestandteile der Zulassung zur zweiten Dienstprüfung gelten (Ziffer 4).

1.2. Spirituelle Entwicklung

- (1) Der Pastoralassistent bemüht sich um ein geistliches Leben, das den pastoralen Dienst zu tragen vermag und zugleich ein Zeugnis ist im beruflichen Tätigkeitsfeld wie im privaten Lebensbe-

reich. Es wird erwartet, dass sich der Pastoralassistent eine ausgebildete geistliche Begleitung wählt. Zur Unterstützung wird er über die diözesanen Möglichkeiten informiert.

- (2) Darüber hinaus nimmt der Pastoralassistent in Eigeninitiative jährlich an fünftägigen Exerzitien teil. Für die Exerzitien ist ein Teilnahmenachweis zu erbringen.

2. Die Leitung der Berufseinführung

- (1) Der Erzbischof beauftragt eine Person zur Leitung der Berufseinführung für die zweite Bildungsphase. In der Regel ist diese Person zugleich die Leitung der Ausbildung.

- (2) Zu den Aufgaben der Leitung der Berufseinführung gehören:

- die Mitwirkung am Bewerbungsverfahren,
- Vorschläge für die Einsatzorte der Berufseinführung an die Personalkonferenz,
- die Einführung des Pastoralassistenten in die Gesamtstruktur und die Anforderungen der Assistenzzeit,
- der Kontakt mit dem Ausbildungskoordinator in den Einsatzpfarreien,
- die Verantwortung für die diözesanen Fachveranstaltungen während der Assistenzzeit,
- die Kooperation mit dem zuständigen Spiritual für die Berufseinführung,
- der Kontakt mit den überdiözesanen Kooperationspartnern in der Berufseinführung,
- die Fortschreibung des Gesamtkonzepts der Berufseinführung im Erzbistum Hamburg,
- die Verantwortung für die Eignungsfeststellung für den pastoralen Dienst (Ziffer 5.3).

3. Berufseinführung im pastoralen Bereich

3.1 Einsatz und Koordinierung

- (1) Der Einsatz des Pastoralassistenten in einer Pfarrei erfolgt auf einer zusätzlich eingerichteten Stelle und ist befristet auf die drei Jahre der Assistenzzeit.
- (2) Ein Wechsel des Einsatzortes während der Assistenzzeit ist nicht vorgesehen. Über Ausnahmen befindet die Leitung der Abteilung Personal in Rücksprache mit der Leitung der Berufseinführung und dem zuständigen Einsatzreferenten.
- (3) Um eine umfassende praktische Berufseinführung zu ermöglichen, vereinbart in der Regel das Pastoralteam der Ausbildungspfarrei, in welchen Schwerpunktfeldern der Pastoralassistent von den hauptamtlichen Mitarbeitern selbst fachlich angeleitet und regelmäßig reflektierend begleitet wird.
- (4) Die Leitung der Berufseinführung vereinbart in

Rücksprache mit dem Pastoralteam, wer von den hauptamtlichen Mitarbeitern die Ausbildungs-koordination vor Ort übernimmt. Dem Pastoralteam soll nach Möglichkeit ein Pastoralreferent oder eine Pastoralreferentin angehören.

- (5) Der Ausbildungskoordinator ist die Bezugsperson des Pastoralassistenten in der Pfarrei und Kontaktperson für die Leitung der Berufseinführung. Er

- trägt die Anliegen und Verbindlichkeiten der Berufseinführung ins Team hinein und vertritt sie im Blick auf die Pfarrei,
- sorgt für den angemessenen Austausch der beteiligten Teammitglieder zur fachlichen Einschätzung des Pastoralassistenten,
- ist selbst anleitend tätig,
- sammelt die Rückmeldungen des Pastoralteams und
- führt diese zusammen in einer schriftlichen Stellungnahme am Ende des ersten sowie des dritten Assistenzjahres.

- (6) Beim Einsatz vor Ort ist auf die Situation der Berufseinführung Rücksicht zu nehmen. Die Einsatz- und Aufgabenbeschreibung des Pastoralassistenten muss im Umfang adäquat bemessen werden, so dass die Teilnahme und die Durchführung der verpflichtenden Ausbildungselemente sowie die weitere Tätigkeit in einem pastoral-kategorialen Feld im zweiten und dritten Jahr der Berufseinführung ungehindert möglich sind.

- (7) Die Mitarbeit in einem pastoral-kategorialen Aufgabenbereich im zweiten und dritten Assistenzjahr dient der Erprobung in einem exemplarischen Aufgabengebiet. Dieser Aufgabenbereich ist von dem Pastoralassistenten in Eigenverantwortung und in Rücksprache mit der Leitung der Berufseinführung zu wählen.

- (8) Für diesen Tätigkeitsbereich übernimmt ein in diesem Feld tätiger Mitarbeiter die Anleitung und erstellt zum Ende der Assistenzzeit eine schriftliche Stellungnahme zum kategorialen Einsatz des Pastoralassistenten.

- (9) Liegen bei dem Pastoralassistenten in angemessenem Umfang berufliche Erfahrungen in einem Arbeitsfeld vor, welches einem pastoral kategorialen Handlungsfeld entspricht, kann auf den kategorialen Einsatz während der Assistenzzeit verzichtet werden. Die Prüfung und Entscheidung liegt bei der Leitung der Berufseinführung.

3.2 Praxisbesuche

- (1) Während des zweiten und dritten Assistenzjahres nimmt die Leitung der Berufseinführung insgesamt zweimal an einer pastoralen Maßnahme teil (Pra-

xisbesuch). Sie wird von dem Pastoralassistenten schriftlich vorbereitet, selbständig durchgeführt und anschließend reflektiert. Diese beiden Praxisbesuche gelten als praktische Prüfung. Liturgische Feiern sind nicht für den bewertenden Praxisbesuch geeignet.

- (2) Auf beidseitige Initiative hin können weitere nicht bewertete Praxisbesuche zwischen der Leitung der Berufseinführung und dem Pastoralassistenten vereinbart werden.

3.3 Pastoral-praktisches Projekt und Projektarbeit

Bestandteil der Berufseinführung ist die Planung, Durchführung und Reflexion eines pastoral-praktischen Projektes, das mehrere Durchführungseinheiten umfasst. Es ist darüber eine schriftliche Projektdokumentation (Projektarbeit) als Zulassungsarbeit zur zweiten Dienstprüfung anzufertigen.

3.4 Nachweise und Unterlagen

- (1) Für die Zulassung zur zweiten Dienstprüfung sind der Leitung der Berufseinführung von dem Pastoralassistenten fristgerecht vorzulegen:
- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung im schulischen Bereich (Ziffer 4.4),
 - die schriftliche Projektarbeit als Zulassungsarbeit in zweifacher Ausfertigung (Ziffer 5.1),
 - das ausgestellte Zertifikat des pastoralpsychologischen Grundkurses, Münster (auch „sozialwissenschaftlicher Basiskurs“),
 - die Nachweise über die Teilnahme an den zwei Werkwochen Rhetorik und Liturgie und
 - die Nachweise der jährlichen Teilnahme an fünfjährigen Exerzitien.
- (2) Im dritten Assistenzjahr vor Beendigung der Berufseinführung wird eine schriftliche Stellungnahme von dem Ausbildungskoordinator erstellt. Diese Stellungnahme wird dem Pastoralassistenten zur Kenntnis gegeben mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Im dritten Assistenzjahr vor Beendigung der Berufseinführung erstellt der Anleiter für den kategorialen Bereich eine schriftliche Stellungnahme zum Einsatz des Pastoralassistenten im kategorialen Aufgabenbereich. Diese Stellungnahme wird dem Pastoralassistenten zur Kenntnis gegeben mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Im dritten Assistenzjahr vor Beendigung der Berufseinführung erstellt der Pfarrer eine schriftliche Stellungnahme zur Eignung für den pastoralen Dienst als Pastoralreferent. Diese Stellungnahme wird dem Pastoralassistenten zur Kenntnis gegeben mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

- (5) Die Leitung der Berufseinführung legt fest, bis wann die Stellungnahmen vorzulegen sind. Sie fasst die Stellungnahmen in einem schriftlichen Votum über die Eignung zum pastoralen Dienst zusammen und legt es der Leitung der Abteilung Personal vor.

4. Berufseinführung im schulischen Bereich

4.1 Einsatz und Koordinierung

- (1) Für Organisation und Durchführung der religionspädagogischen Ausbildung im ersten Jahr der Berufseinführung ist die zuständige Abteilung verantwortlich. Ihr obliegt auch die Vertretung und Gewähr gegenüber staatlichen Stellen. Die Festlegung der Einsatzschule des Pastoralassistenten geschieht in Abstimmung mit der Leitung der Berufseinführung; es können mehrere Einsatzschulen festgelegt werden.
- (2) Der Pastoralassistent wird in der unterrichtspraktischen Ausbildung von einem Schulmentor angeleitet. Dieser wird durch den Beauftragten der zuständigen Abteilung im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleitung benannt.
- (3) Nach drei Wochen mehrstündiger Hospitation beginnt der Pastoralassistent mit der Erteilung von Unterricht. Nach insgesamt sechs Wochen erteilt er regelmäßig mindestens vier Unterrichtsstunden im Fach Katholische Religion unter Anleitung des Schulmentors.
- (4) Der Pastoralassistent bereitet die Stunden schriftlich vor. Für mindestens zwei Stunden werden im Laufe der Ausbildung im schulischen Bereich ausführliche Unterrichtsentwürfe erstellt. Die Planung für die übrigen Stunden wird in Form von Unterrichtsskizzen (Thema, Kompetenzerwerb, Stundenziele, Stundenverlauf) dokumentiert. Die Unterrichtsskizzen sind dem Schulmentor rechtzeitig vorzulegen.

4.2 Unterrichtsbesuche

Mindestens zweimal vor der Prüfung besucht der Beauftragte der zuständigen Abteilung den Pastoralassistenten im Unterricht. Im Anschluss an den Unterricht findet eine Reflexion unter Anleitung des Beauftragten der zuständigen Abteilung mit dem Pastoralassistenten statt.

4.3 Studientage

Die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung des Pastoralassistenten findet durch die verpflichtende Teilnahme an religionspädagogischen Studientagen statt. Diese haben insgesamt den Umfang von mindestens 50 Stunden. Der Beauftragte der zuständigen Abteilung entscheidet über etwaige Ersatzleistungen und informiert hierüber die Leitung der Berufseinführung.

4.4 Nachweise und Unterlagen

- (1) Folgende Nachweise und Unterlagen werden von dem Pastoralassistenten zur Beendigung der schulischen Ausbildung fristgemäß vorgelegt:
 - die schriftliche Hausarbeit in zweifacher Ausfertigung und
 - der schriftliche Entwurf zur unterrichtspraktischen Prüfung.
- (2) Der Beauftragte der zuständigen Abteilung führt für jeden Pastoralassistenten eine Prüfungsakte. Sie enthält:
 - den Nachweis über die besuchten Studienveranstaltungen,
 - die schriftliche Hausarbeit,
 - die Beurteilung und Benotung der schriftlichen Hausarbeit,
 - den schriftlichen Entwurf zur unterrichtspraktischen Prüfung,
 - das Protokoll und die Benotung der unterrichtspraktischen Prüfung,
 - das Protokoll und die Benotung des Abschlusskolloquiums und
 - die Stellungnahme des Mentors.

5. Abschluss der zweiten Dienstprüfung im pastoralen Bereich

5.1 Zulassungsarbeit (Projektarbeit)

- (1) Der Pastoralassistent fertigt eine Projektarbeit (20 bis 30 Seiten) an, welche die Planung, Durchführung und Reflexion des pastoral-praktischen Projektes darstellt. Mit dieser Arbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, theologische und religionspädagogische Kenntnisse und Gegebenheiten miteinander in Beziehung zu setzen und daraus pastorale Perspektiven zu entwickeln.
Für die Fertigstellung der Projektarbeit ist der Pastoralassistent für die Dauer von drei Tagen von allen anderen dienstlichen Verpflichtungen freizustellen.
- (2) Der Termin für die Abgabe der Projektarbeit sowie Informationen zur Form der schriftlichen Ausarbeitung werden von der Leitung der Berufseinführung festgelegt und dem Pastoralassistenten rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Der Pastoralassistent reicht mit der Dokumentation die schriftliche Erklärung der selbständigen Anfertigung ein unter vollständiger Angabe aller und ausschließlich verwendeten Hilfsmittel.
- (4) Die Beurteilung der Projektarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission. Die Bewertung der Projektarbeit schließt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab.

5.2 Praxisbesuche

- (1) Während der Assistenzzeit führt der Pastoralassistent als praktische Prüfung verpflichtend zwei Maßnahmen in seinem Aufgabenbereich durch. Anwesend sind die Leitung der Berufseinführung, der Ausbildungsordinator und/oder die Anleitungsperson, in deren Arbeitsfeld der Praxisbesuch stattfindet.
- (2) Eine schriftliche Ausarbeitung mit Einführung, pastoraltheologischer Grundlegung, Zielgruppenbeschreibung und Zielsetzung sowie Verlaufsskizze mit methodisch-didaktischer Begründung wird der Leitung der Berufseinführung rechtzeitig vorgelegt. Nach der Durchführung der Maßnahme findet ein Reflexionsgespräch statt. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und findet Eingang in die Prüfungsakte.

5.3 Abschlusskolloquium

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Generalvikar oder eine von ihm bestimmte Person, in der Regel die Leitung der Abteilung Personal, anhand des abschließenden Votums der Leitung der Berufseinführung zur Eignung für den Pastoralen Dienst sowie der vorliegenden Nachweise. Die Zulassung wird versagt, wenn das abschließende Votum zur Eignung negativ ausfällt und/oder die Nachweise nicht vollständig sind und/oder die Praxisbesuche und/oder die schriftliche Projektdokumentation als nicht bestanden bewertet wurden.
- (2) Das Abschlusskolloquium wird in Einzelgesprächen durchgeführt und dauert 30 Minuten.
- (3) Das Abschlusskolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt. Ihr gehören an:
 - der Generalvikar oder eine von ihm bestimmte Person mit dem Kommissionsvorsitz,
 - die Leitung der Berufseinführung.
- (4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt das Thema des Kolloquiums fest. Er kann die Kommission durch die Berufung von bis zu zwei Fachprüfern für die jeweilige Prüfungsthematik erweitern.
- (5) Die Bewertung schließt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Das Ergebnis wird dem Pastoralassistent mitgeteilt. Das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt einen Wiederholungstermin fest.
- (6) Über den Verlauf des Abschlusskolloquiums wird ein Protokoll angefertigt.

6. Abschluss der zweiten Dienstprüfung im schulischen Bereich

6.1 Schriftliche Hausarbeit

- (1) Der Pastoralassistent fertigt eine schriftliche Haus-

arbeit von 30 bis 40 Seiten an, die eine unterrichtspraktische Fragestellung unter fachwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Aspekten darstellt.

- (2) In der Hausarbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einen eng begrenzten und in sich abgeschlossenen Teil der unterrichtspraktischen Tätigkeit didaktisch fachgerecht planen, durchführen und reflektieren zu können.
- (3) Für die Fertigstellung der schriftlichen Hausarbeit ist der Pastoralassistent für die Dauer von drei Tagen von allen anderen dienstlichen Verpflichtungen freizustellen.
- (4) Der Termin für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit liegt vier Wochen vor der unterrichtspraktischen Prüfung und dem Abschlusskolloquium. Er wird von dem Beauftragten der zuständigen Abteilung festgelegt und zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.
- (5) Der Pastoralassistent erklärt schriftlich, dass er die schriftliche Hausarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (6) Die Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch den Beauftragten der zuständigen Abteilung und einen zweiten von der zuständigen Abteilung beauftragten Gutachter (im Folgenden: Zweitprüfer).
- (7) Die Beurteilungen über die Hausarbeit müssen mit einer Gesamtnote abschließen. Weichen die Beurteilungen um mindestens eine Note (mehr als 1,0) voneinander ab, wird ein Drittgutachten eingeholt, das die Note im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt. Bei geringerer Abweichung wird das arithmetische Mittel aus beiden Noten ermittelt und als Prüfungsergebnis festgesetzt.

6.2 Unterrichtspraktische Prüfung

- (1) Im letzten Drittel der schulischen Ausbildung legt der Pastoralassistent eine unterrichtspraktische Prüfung vor einer Prüfungskommission ab. Dieser gehören der Beauftragte der zuständigen Abteilung und ein von der zuständigen Abteilung beauftragter Zweitprüfer an.
- (2) Den Prüfungsvorsitz hat der Beauftragte der zuständigen Abteilung. Bei Bedarf kann die Prüfungskommission um zusätzliche Mitglieder erweitert werden. Die Schulleitung der Ausbildungsschule und der Mentor werden zur unterrichtspraktischen Prüfung eingeladen und gehören der Prüfungskommission mit beratender Stimme an.
- (3) Zur unterrichtspraktischen Prüfung wird ein ausführlicher schriftlicher Unterrichtsentwurf vorgelegt. Nach Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung findet ein Reflexionsgespräch zu

inhaltlichen, pädagogischen und didaktischen Fragen der Unterrichtsstunde statt.

- (4) Die unterrichtspraktische Prüfung (Entwurf, Durchführung, Reflexion) wird beurteilt und benotet. Über die unterrichtspraktische Prüfung wird ein Protokoll angefertigt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

6.3 Abschlusskolloquium

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Beauftragte der zuständigen Abteilung anhand der vorliegenden Nachweise. Die Zulassung wird versagt, wenn die Nachweise nicht vollständig sind und/oder die schriftliche Hausarbeit und/oder die unterrichtspraktische Prüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,3) bewertet wurden. Nicht ausreichende Leistungen in der unterrichtspraktischen Prüfung können nicht ausgeglichen werden.
 - (2) Das Abschlusskolloquium (30 Minuten) schließt sich an die unterrichtspraktische Prüfung an und wird als Einzelgespräch durchgeführt. Schwerpunkte, welche der Pastoralassistent während der Berufseinführung gesetzt hat, insbesondere durch die schriftliche Hausarbeit, können berücksichtigt werden.
 - (3) Das Abschlusskolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören der Beauftragte der zuständigen Abteilung und der Zweitprüfer an. Den Vorsitz hat der Beauftragte der zuständigen Abteilung. Er kann die Prüfungskommission um weitere Mitglieder erweitern. Ein Vertreter der Schulleitung der Ausbildungsschule kann am Abschlusskolloquium teilnehmen.
 - (4) Die Prüfungskommission bewertet das Abschlusskolloquium mit einer Note.
 - (5) Im Anschluss an das Abschlusskolloquium teilt der Beauftragte der zuständigen Abteilung dem Pastoralassistent die Note der schriftlichen Hausarbeit, die der unterrichtspraktischen Prüfung sowie die des Kolloquiums und die sich daraus ergebende Gesamtnote mit.
 - (6) Über den Verlauf des Abschlusskolloquiums wird ein Protokoll angefertigt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.
- ## 7. Feststellung der Prüfungsergebnisse der zweiten Dienstprüfung
- (1) Im pastoralen Bereich erfolgt die Bewertung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
 - (2) Im schulischen Bereich erfolgt eine Bewertung nach Noten.
 - (3) Das Prüfungsergebnis wird aus den drei Noten der drei Prüfungsleistungen (schriftliche Hausarbeit, unterrichtspraktische Prüfung, Abschlusskollo-

quium) ermittelt.

- (4) Für die Bewertung der drei Prüfungsleistungen und die Feststellung der Gesamtnote gelten nachfolgende Notenstufen:

sehr gut	(1,0 - 1,3)
gut	(1,7 - 2,3)
befriedigend	(2,7 - 3,3)
ausreichend	(3,7 - 4,3)
mangelhaft	(4,7 - 5,3)
ungenügend	(5,7 - 6,0)

- (5) Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,3) benotet sind, gelten als nicht bestanden.
- (6) Jeder Prüfungsteil, der nicht bestanden wurde, kann einmal wiederholt werden. Der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission legt den Zeitpunkt und den Umfang der Wiederholung fest. Die Leitung der Berufseinführung ist darüber zu informieren.
- (7) Über den nicht bestanden Prüfungsteil und über die Möglichkeit der Wiederholung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Wird der Prüfungsteil auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die zweite Dienstprüfung endgültig nicht bestanden.

8. Versäumnisse und Täuschungsversuche

8.1 Im pastoralen Bereich

- (1) Wird die pastoral-praktische Projektarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Erscheint der Pastoralassistent ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu einem Prüfungstermin, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei der Leitung der Berufseinführung geltend gemacht werden. Bei Krankheitsgründen ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Im Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches werden die Art und der Umgang des Verstoßes in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll geht in die Prüfungsakte ein. Als Folge einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches können einzelne Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann zudem eine Wiederholung der zweiten Dienstprüfung ausgeschlossen werden. Die zuständige Prüfungskommission trifft diese Entscheidung und teilt sie dem betreffenden Pastoralassistenten unter Angabe von Gründen unverzüglich mit.

8.2 Im schulischen Bereich

- (1) Wird die schriftliche Hausarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abge-

geben, so gilt die Leistung als nicht erbracht; sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit behandelt. Erscheint der Pastoralassistent ohne ausreichende Entschuldigung zu dem Termin der unterrichtspraktischen Prüfung oder des Abschlusskolloquiums nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfung behandelt.

- (2) Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei dem Beauftragten der zuständigen Abteilung geltend gemacht werden. Bei Krankheitsgründen ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (3) Im Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs werden die Art und der Umfang des Verstoßes in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll geht in die Prüfungsakte ein. Als Folge einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs können einzelne Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann zudem eine Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die zuständige Prüfungskommission trifft diese Entscheidung und teilt sie dem betreffenden Pastoralassistenten unter Angabe von Gründen unverzüglich mit. Die Leitung der Berufseinführung wird informiert.

8.3 Zeugnis, Übernahme in den Dienst und Sendung

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss der zweiten Dienstprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Über die Abschlussprüfung im schulischen Bereich erhält der Pastoralassistent die benotete Bescheinigung.
- (2) Für die Entscheidung des Erzbischofs von Hamburg über die Anstellung als Pastoralreferent ist neben der fachlichen auch die menschliche und geistliche Eignung für den Beruf maßgeblich.
- (3) Pastoralreferenten, die in die Anstellung übernommen werden, sendet der Erzbischof von Hamburg in einer Eucharistiefeier zum pastoralen Dienst im Erzbistum Hamburg.

IV. Die dritte Bildungsphase: Fortbildung

- (1) Die dritte Bildungsphase beginnt mit der Einstellung als Pastoralreferent durch den Erzbischof. Sie umfasst die gesamte Zeit des hauptberuflichen pastoralen Dienstes.
- (2) Die Phase der Fortbildung und der beruflichen Begleitung dient der kontinuierlichen Erweiterung der für die Ausübung des pastoralen Dienstes erforderlichen theologischen, religionspädagogischen und fachlichen, persönlichen und spirituellen Kompetenzen. Ziel der dritten Bildungsphase ist die Erhaltung und Entfaltung der Befähigung für den pastoralen Dienst.

- (3) Näheres regeln die diözesanen Fortbildungs-, Exerzitien- und Supervisionsrichtlinien.

V. Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Berufseinführung der Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen im Erzbistum Hamburg vom 27. Januar 2012 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg 18. Jg., Nr. 2, Art. 19, S. 18 ff., v. 15. Februar 2012) außer Kraft.
- (2) Eine bis spätestens zum 30. Juni 2019 nach der außer Kraft gesetzten Ordnung für die Berufseinführung der Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen im Erzbistum Hamburg vom 27. Januar 2012 bereits begonnene Ausbildung oder Berufseinführung wird nach den Regelungen der außer Kraft gesetzten Ordnung zu Ende geführt.

H a m b u r g, 14. Juni 2019

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 76

Ordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung der Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten im Erzbistum Hamburg (BildungsO-GemRef)

Vom 14. Juni 2019

Auf der Grundlage des „Rahmenstatuts für Gemeindefereferenten/-referentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen“ des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 20./21. Juni 2011 (in: Die Deutschen Bischöfe, Nr. 96, Rahmenstatuten und -ordnungen für die Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen, S. 7 ff.), der „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindefereferenten/-referentinnen“ der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 10. März 1987 (aaO, S. 31 ff.) sowie des „Eckpunktepapiers zur Modularisierung des Studiengangs ‚Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit‘ an den Katholischen Fachhochschulen“ des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. August 2006 (aaO, S. 55 ff.), jeweils neu veröffentlicht am 1. Oktober 2011, sowie auf der Grundlage des „Statuts für Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten im Erzbistum Hamburg“ vom 1. Juli 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg 7. Jg., Nr. 8, Art. 78, S. 87 i. V. m. Beilage Nr. I zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils v. 16. Juli 2001) wird hiermit die

Ordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung der Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten im Erzbistum Hamburg (BildungsO-GemRef)

erlassen.

I. Einleitung

- (1) Die Bildung zum Gemeindefereferenten richtet sich an die Christen, die aufgrund ihrer menschlichen Reife, ihrer gläubigen Haltung, ihrer Studien und ihrer pastoralen Befähigung geeignet sind, einen hauptberuflichen Dienst im Erzbistum Hamburg wahrzunehmen.
- (2) Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form, von Männern in der männlichen Form geführt.

1. Die Bildungsphasen

Die Bildung gliedert sich in drei Phasen:

- die Phase der Ausbildung, in der die Voraussetzungen für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes geschaffen werden,
- die Phase der Berufseinführung, die mit den verschiedenen Feldern der Pastoral und des schulischen Religionsunterrichtes vertraut macht,
- die Phase der kontinuierlichen Fortbildung zur Erhaltung und Entfaltung der Befähigung für den pastoralen Dienst.

2. Dimensionen der Bildung

In jeder Phase sind folgende Dimensionen der Bildung unverzichtbar:

- Förderung und Entfaltung der Spiritualität und der menschlichen Befähigung zu einem pastoralen Dienst,
- Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung theologischer und humanwissenschaftlicher Kenntnisse,
- Einübung und Weiterentwicklung pastoralpraktischer Befähigungen.

II. Die erste Bildungsphase: Ausbildung

- (1) Die erste Bildungsphase beginnt in der Regel mit einem Studium der Religionspädagogik an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn, Fachbereich Theologie (nachfolgend: KathO Paderborn) und endet mit dem Abschluss des Studiums als Erste Dienstprüfung (Bachelor of Arts, BA). Daneben besteht die

Möglichkeit eines berufsbegleitenden Studiums. Die für die Ausbildung der Gemeindefereenten Verantwortlichen im Erzbistum Hamburg entscheiden über die Anerkennung sonstiger Studienwege.

- (2) Das Erzbistum Hamburg wirkt mit bei der Auswahl der Bewerber für ein Studium an der KathHO Paderborn mit dem Berufsziel Gemeindefereent. Die am Studium der Religionspädagogik Interessierten nehmen daher rechtzeitig vor der Bewerbung um einen Studienplatz an der KathHO Paderborn Kontakt auf zur Ausbildungsleitung im Erzbistum Hamburg.

1. Ziel der ersten Bildungsphase

- (1) Durch das Studium soll der von der Kirche bezeugte Glaube an Gott, der sich in Jesus Christus endgültig zum Heil der Menschen geoffenbart hat, wissenschaftlich reflektiert und erschlossen werden. Das Studium soll die künftigen Gemeindefereenten befähigen, ihren Glauben zu begründen und weiterzugeben, ihre berufliche Identität zu finden und die späteren pastoralen und religionspädagogischen Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Ziel der ersten Bildungsphase ist die Ausbildung der menschlichen, religiösen, kirchlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes und die Erteilung des schulischen Religionsunterrichtes. Diesem Ziel dienen spirituelle Anregungen, praxisbezogene Studien und Praktika zur Berufsorientierung.

2. Struktur der Ausbildung

2.1 Das Studium an der KathHO Paderborn

- (1) Das Studium an der KathHO Paderborn ist gekennzeichnet durch eine praxisbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Ziel der Hochschulausbildung ist es, zur Analyse gemeindlicher, pastoraler und religionspädagogischer Praxis, zu theologisch begründetem Urteil und zu situationsgemäßem und glaubwürdigem pastoralem Handeln zu befähigen.
- (2) Die notwendigen Voraussetzungen sowie Inhalt und Aufbau des Studiums an der KathHO Paderborn regelt die jeweils geltende Studienordnung.

2.2 Das berufsbegleitende Studium

- (1) Das berufsbegleitende Studium ist gekennzeichnet durch die Gleichzeitigkeit von bisheriger beruflicher Tätigkeit und dem theologischen Studium sowie dem Einsatz in der pastoralen Praxis. Es baut auf Erfahrungen einer langjährigen ehrenamtlichen Mitarbeit auf und nutzt diese zusammen mit den Lebens- und Berufserfahrungen für die Ausbildung zum Gemeindefereenten.
- (2) Das mindestens fünfjährige Studium umfasst den

Grund- und Aufbaukurs sowie den Religionspädagogisch-katechetischen Kurs als auch den Pastoraltheologischen Kurs von Theologie im Fernkurs (Katholische Akademie Domschule Würzburg) in Verbindung mit diözesanen theologischen Studientreffen. Die theologische und praktische Ausbildung hat inhaltlich der Hochschulausbildung zu entsprechen. Der erfolgreiche Abschluss aller vier erforderlichen Kurse gilt als erste Dienstprüfung für den kirchlichen Beruf des Gemeindefereenten.

- (3) Voraussetzungen für das berufsbegleitende Studium sind:

- die mittlere Reife oder ein vergleichbarer Bildungsstand sowie
- die abgeschlossene Berufsausbildung mit mehrjähriger beruflicher Tätigkeit sowie
- die mehrjährige verantwortliche, in der Regel ehrenamtliche Mitarbeit in einer Pfarrei, einem kirchlichen Verband oder einer kirchlichen Einrichtung.

- (4) Interessierte an diesem Zugang zum Beruf des Gemeindefereenten im Erzbistum Hamburg melden sich vor Beginn des Grundkurses von Theologie im Fernkurs bei der Ausbildungsleitung im Erzbistum Hamburg.

2.3 Der Fernstudiengang Religionspädagogik

- (1) Der Fernstudiengang Religionspädagogik verfolgt das Ziel, die für die Ausübung religionspädagogischer und pastoraler Aufgaben im kirchlichen Dienst erforderlichen Qualifikationen zu vermitteln. Dieser Studiengang der KathHO NRW Paderborn, der in Kooperation mit Theologie im Fernkurs/Domschule Würzburg angeboten wird, führt zum berufsqualifizierenden und staatlich anerkannten Hochschulabschluss „Bachelor of Arts“.
- (2) Im Fernstudiengang besteht die Möglichkeit, die Studieninhalte auf einen größeren Gesamtzeitraum zu verteilen (3 bis 6 Jahre). Die notwendigen Voraussetzungen sowie Inhalt und Aufbau des Studiums regelt die jeweils geltende Studienordnung der KathHO Paderborn. Es werden nur Bewerbungen um einen Fernstudienplatz berücksichtigt, die mit einer Empfehlung des Erzbistums Hamburg verbunden sind.
- (3) Interessierte an diesem Zugang zum Studium der Religionspädagogik nehmen daher rechtzeitig vor einer Studienplatzbewerbung Kontakt auf mit der Ausbildungsleitung im Erzbistum Hamburg.

3. Anforderungen an die Studierenden

Es ist die umfassende Aufgabe der Studierenden selbst, sich die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse

und pastoralpraktischen Erfahrungen anzueignen. Das Studium soll dazu befähigen, der theologisch verantworteten Verknüpfung des Glaubens mit der Lebens- und Welterfahrung zu dienen.

3.1 Spirituelle Vorbereitung

- (1) Die Studierenden bemühen sich um ihre menschliche Reifung sowie um ein geistliches Leben, das einen pastoralen Dienst in der Kirche zu tragen vermag. Hilfen zur spirituellen Vertiefung und zur persönlichen Entwicklung werden zwischen der Ausbildungsstätte, dem Erzbistum Hamburg und den Studierenden abgestimmt.
- (2) Von den Bewerbern für den pastoralen Dienst im Erzbistum Hamburg wird erwartet, dass sie sich auf einen Weg spirituellen Lernens einlassen und darüber Auskunft geben können. Zu einem solchen Prozess gehören:
 - die aktive Teilnahme am gottesdienstlichen Leben in einer Gemeinde/Pfarrei,
 - die persönliche Schriftlesung und Gebet,
 - eine geistliche Begleitung,
 - die Wahrnehmung von Angeboten spirituellen Lernens,
 - die jährliche Teilnahme an wenigstens dreitägigen geistlichen Übungen.
- (3) Informationen zu spirituellen Angeboten im Erzbistum Hamburg können erfragt werden.

3.2 Pastoral-praktische Vorbereitung

- (1) Die Entwicklung von Eigeninitiative sowie die exemplarische Mitarbeit bei pastoralen und caritativ sozialen Aufgaben dienen den Studierenden in der Entfaltung ihrer persönlichen Reife und der beruflichen Orientierung.
- (2) Entsprechend der Studienordnung der KatHO Paderborn sind während des Studiums zwei Praxis Einsätze im Erzbistum Hamburg verpflichtend:
 - das vierwöchige Orientierungspraktikum Gemeinde und Schule (OPGS),
 - das mindestens sechswöchige Gemeinde- und Schulpraktische Studium (GSPS).
- (3) Die Koordinierung der Praktika und Auswahl der Einsatzorte obliegt der diözesanen Ausbildungsleitung in Kooperation mit der für den schulischen Bereich zuständigen Abteilung im Erzbistum Hamburg.

4. Begleitung der Ausbildung durch das Erzbistum Hamburg

4.1 Bewerberkreis

- (1) Für Studierende, die eine Anstellung als Gemeindefereferent im Erzbistum Hamburg anstreben, besteht

ein Bewerberkreis. Ziel dieses Kreises ist es, frühzeitig die Berufsorientierung zu fördern, den Kontakt zu anderen Studierenden zu ermöglichen und den Kontakt zum Erzbistum Hamburg zu pflegen.

- (2) Die Studierenden nehmen vor Beginn ihres Studiums Kontakt auf mit der Leitung der Ausbildung. Sie hat die Leitung des Bewerberkreises inne und entscheidet über die Aufnahme in den Bewerberkreis. Die Teilnahme an den Veranstaltungen im Rahmen des Bewerberkreises ist verbindlich, begründet aber kein Anrecht auf eine Anstellung im Erzbistum Hamburg.

4.2 Ausbildungsleitung

- (1) Der Erzbischof bestellt eine Ausbildungsleitung für die studierenden Bewerber. In der Regel ist diese Person zugleich die Leitung der Berufseinführung.
- (2) Zu den Aufgaben der Ausbildungsleitung gehören:
 - das Erteilen von Auskünften über den Bedarf an Gemeindefereferenten im Erzbistum Hamburg,
 - die Leitung des Bewerberkreises,
 - die Verantwortung für die Treffen des Bewerberkreises,
 - der Kontakt mit der KatHO Paderborn und anderen Ausbildungsstätten der Studierenden des Erzbistums Hamburg,
 - die Koordination der beiden Studienpraktika und Auswahl des Einsatzortes,
 - der Kontakt während des Praktikums zum Praktikanten sowie dem Praktikumskoordinator vor Ort,
 - die Rückmeldung in Eignungsfragen an die einzelnen Bewerber während der ersten Bildungsphase.

5. Abschluss der ersten Bildungsphase und Bewerbungsverfahren

- (1) Der erfolgreiche Abschluss der ersten Bildungsphase ist Voraussetzung für die Aufnahme in die zweite Bildungsphase (Berufseinführung). Die Studierenden sowie die Bewerber mit bevorstehendem Studienabschluss bewerben sich beim Erzbistum Hamburg um eine Aufnahme in die Berufseinführung. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens wird über die Aufnahme entschieden.
- (2) Neben den Bewerbungsunterlagen ist ein aktueller Auszug aus dem Taufbuch vorzulegen, der auch Auskunft gibt über die Firmung. Bei Verheirateten wird eine Bescheinigung über die kirchliche Eheschließung sowie das Einverständnis des Ehepartners zu einer Übernahme in den kirchlichen Dienst benötigt. Darüber hinaus ist ein erweitertes Führungszeugnis gemäß dem Bundeszentralregi-

stergesetz beizubringen.

- (3) Über die befristete Anstellung oder die Übernahme in die dreijährige Berufseinführung als Gemeindeassistent entscheidet der Generalvikar auf Vorschlag der Leitung der Abteilung Personal.

III. Die zweite Bildungsphase: Berufseinführung

1. Umfang der Berufseinführung

Die zweite Bildungsphase beginnt mit der befristeten Aufnahme als Gemeindeassistent durch das Erzbistum Hamburg und endet nach drei Jahren Assistenzzeit mit der zweiten Dienstprüfung.

1.1 Anforderungen an die theoretische und pastoral-praktische Berufseinführung

- (1) Elemente der Berufseinführung sind:
- die Weiterentwicklung der für den Beruf notwendigen personalen und sozialen Kompetenzen,
 - die Reflexion und Vertiefung einer für den Beruf tragfähigen eigenen Spiritualität,
 - die Erweiterung der institutionellen Kompetenz,
 - die Einarbeitung in verschiedene Aufgabenbereiche des Berufes und die theologische Reflexion der Praxiserfahrungen,
 - die Einübung der Kooperation mit allen im Arbeitsfeld des Gemeindeassistenten Tätigen,
 - die Vertiefung der religionspädagogisch-didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten durch Planung, Durchführung und Auswertung von schulischem Religionsunterricht,
 - die Förderung der Fortführung des eigenen religionspädagogischen Studiums,
 - die Entwicklung einer ausgewogenen Lebens- und Arbeitskultur.
- (2) Während der Berufseinführung nimmt der Gemeindeassistent an allen Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen der Berufseinführung verpflichtend teil. Sie dienen der Einführung in das pastorale hauptamtliche Handeln, der religionspädagogischen Ausbildung im schulischen Bereich sowie der berufsethischen und spirituellen Vertiefung.
- (3) Die Leitung der Berufseinführung kann Ausnahmen von der Teilnahme an diözesanen Ausbildungsveranstaltungen festlegen, falls die dort vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten bereits ausreichend auf anderem Wege erworben wurden.
- (4) Im pastoralen Bereich macht sich der Gemeindeassistent mit den Aufgaben der hauptberuflichen Tätigkeit in der Pastoral vertraut. Er setzt sich mit den Anforderungen konstruktiv auseinander und wird in konkret zu bezeichnenden Aufgabenbereichen tätig. Er übernimmt in der Assistenzzeit zunehmend

eigenverantwortlich pastorale Schwerpunkte.

- (5) Im schulischen Bereich erwirbt und vertieft der Gemeindeassistent Kompetenzen zur Erteilung von Religionsunterricht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Nach dem ersten Jahr der Berufseinführung soll die Qualifikation für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht erworben sein.
- (6) Über die Tätigkeit in den ersten drei Assistenzjahren sind entsprechende Leistungsnachweise zu erbringen, die als Bestandteile der zweiten Dienstprüfung gelten.

1.2 Spirituelle Entwicklung

- (1) Der Gemeindeassistent bemüht sich um ein geistliches Leben, das den pastoralen Dienst zu tragen vermag und zugleich ein Zeugnis ist im beruflichen Tätigkeitsfeld wie im privaten Lebensbereich. Es wird erwartet, dass sich der Gemeindeassistent eine ausgebildete geistliche Begleitung wählt. Zur Unterstützung wird er über die diözesanen Möglichkeiten informiert.
- (2) Darüber hinaus nimmt der Gemeindeassistent in Eigeninitiative jährlich an fünftägigen Exerzitien teil. Für die Exerzitien ist ein Teilnahmenachweis zu erbringen.

2. Die Leitung der Berufseinführung

- (1) Der Erzbischof beauftragt eine Person zur Leitung der Berufseinführung für die zweite Bildungsphase. In der Regel ist diese Person zugleich die Leitung der Ausbildung.
- (2) Zu den Aufgaben der Leitung der Berufseinführung gehören:
- die Mitwirkung am Bewerbungsverfahren,
 - Vorschläge für die Einsatzorte der Berufseinführung an die Personalkonferenz,
 - die Einführung der Gemeindeassistenten in die Gesamtstruktur und die Anforderungen der Assistenzzeit,
 - der Kontakt mit dem Ausbildungskordinator in den Einsatzpfarreien,
 - die Verantwortung für die diözesanen Fachveranstaltungen während der Assistenzzeit,
 - die Kooperation mit dem zuständigen Spiritual für die Berufseinführung,
 - der Kontakt mit den überdiözesanen Kooperationspartnern in der Berufseinführung,
 - die Fortschreibung des Gesamtkonzepts der Berufseinführung im Erzbistum Hamburg,
 - die Verantwortung für die Eignungsfeststellung für den pastoralen Dienst.

3. Berufseinführung im pastoralen Bereich

3.1 Einsatz und Koordinierung

- (1) Der Einsatz des Gemeindeassistenten in einer Pfarrei erfolgt auf einer zusätzlich eingerichteten Stelle und ist befristet auf die drei Jahre der Assistenzzeit.
- (2) Ein Wechsel des Einsatzortes während der Assistenzzeit ist nicht vorgesehen. Über Ausnahmen befindet die Leitung der Abteilung Personal in Rücksprache mit der Leitung der Berufseinführung und dem zuständigen Einsatzreferenten.
- (3) Um eine umfassende praktische Berufseinführung zu ermöglichen, vereinbart in der Regel das Pastoralteam der Ausbildungspfarrei, in welchen Schwerpunktfeldern der Gemeindeassistent von den hauptamtlichen Mitarbeitern fachlich angeleitet und regelmäßig reflektierend begleitet wird. Dem Pastoralteam soll nach Möglichkeit eine Gemeindefereferentin oder ein Gemeindefereferent angehören.
- (4) Die Leitung der Berufseinführung verabredet in Rücksprache mit dem Pastoralteam, wer von den hauptamtlichen Mitarbeitern die Ausbildungsorganisation vor Ort übernimmt.
- (5) Der Ausbildungskoordinator ist die Bezugsperson des Gemeindeassistenten in der Pfarrei und Kontaktperson für die Leitung der Berufseinführung. Er
 - trägt die Anliegen und Verbindlichkeiten der Berufseinführung ins Team hinein und vertritt sie im Blick auf die Pfarrei,
 - sorgt für den angemessenen Austausch der beteiligten Teammitglieder zur fachlichen Einschätzung des Gemeindeassistenten,
 - ist selbst anleitend tätig,
 - sammelt die Rückmeldungen des Pastoralteams und
 - führt diese zusammen in einer schriftlichen Stellungnahme am Ende des ersten sowie des dritten Assistenzjahres.
- (6) Beim Einsatz vor Ort ist auf die Situation der Berufseinführung Rücksicht zu nehmen. Die Einsatz- und Aufgabenbeschreibung des Gemeindeassistenten muss im Umfang adäquat bemessen werden, so dass die Teilnahme und die Durchführung der verpflichtenden Ausbildungselemente während der Assistenzzeit ungehindert möglich sind.

3.2 Praxisbesuche

- (1) Während des zweiten und dritten Assistenzjahres nimmt die Leitung der Berufseinführung insgesamt zweimal an einer pastoralen Maßnahme teil (Praxisbesuch). Sie wird von dem Gemeindeassistenten schriftlich vorbereitet, selbständig durch-

geführt und anschließend reflektiert. Diese beiden Praxisbesuche gelten als praktische Prüfung. Liturgische Feiern sind nicht für den bewertenden Praxisbesuch geeignet.

- (2) Auf beidseitige Initiative hin können weitere nicht bewertete Praxisbesuche zwischen der Leitung der Berufseinführung und dem Gemeindeassistenten vereinbart werden.

3.3 Pastoral-praktisches Projekt und Projektarbeit

Bestandteil der Berufseinführung ist die Planung, Durchführung und Reflexion eines pastoral-praktischen Projektes, das mehrere Durchführungseinheiten umfasst. Es ist darüber eine schriftliche Projektdokumentation (Projektarbeit) als Zulassungsarbeit zur zweiten Dienstprüfung anzufertigen.

3.4 Nachweise und Unterlagen

- (1) Für die Zulassung zur zweiten Dienstprüfung sind der Leitung der Berufseinführung von dem Gemeindeassistenten fristgerecht vorzulegen:
 - der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung im schulischen Bereich (Ziffer 4.4),
 - die schriftliche Projektarbeit als Zulassungsarbeit in zweifacher Ausfertigung (Ziffer 5.1),
 - das ausgestellte Zertifikat des pastoralpsychologischen Grundkurses, Münster (auch „sozialwissenschaftlicher Basiskurs“),
 - die Nachweise über die Teilnahme an den zwei Werkwochen Rhetorik und Liturgie und
 - die Nachweise der jährlichen Teilnahme an fünftägigen Exerzitien.
- (2) Im dritten Assistenzjahr vor Beendigung der Berufseinführung wird eine schriftliche Stellungnahme von dem Ausbildungskoordinator erstellt. Diese Stellungnahme wird dem Gemeindeassistenten zur Kenntnis gegeben mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Im dritten Assistenzjahr vor Beendigung der Berufseinführung erstellt der Pfarrer eine schriftliche Stellungnahme zur Eignung für den pastoralen Dienst als Gemeindefereferent. Diese Stellungnahme wird dem Gemeindeassistenten zur Kenntnis gegeben mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Die Leitung der Berufseinführung legt fest, bis wann die Stellungnahmen vorzulegen sind. Sie fasst die Stellungnahmen in einem schriftlichen Votum über die Eignung für den pastoralen Dienst zusammen und legt es der Leitung der Abteilung Personal vor.

4. Berufseinführung im schulischen Bereich

4.1 Einsatz und Koordinierung

- (1) Für Organisation und Durchführung der religions-

pädagogischen Ausbildung im ersten Jahr der Berufseinführung ist die zuständige Abteilung verantwortlich. Ihr obliegt auch die Vertretung und Gewähr gegenüber staatlichen Stellen. Die Festlegung der Einsatzschule für den Gemeindeassistenten geschieht in Abstimmung mit der Leitung der Berufseinführung; es können mehrere Einsatzschulen festgelegt werden.

- (2) Der Gemeindeassistent wird in der unterrichtspraktischen Ausbildung von einem Schulmentor angeleitet. Dieser wird durch den Beauftragten der zuständigen Abteilung im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleitung benannt.
- (3) Nach drei Wochen mehrstündiger Hospitation beginnt der Gemeindeassistent mit der Erteilung von Unterricht. Nach insgesamt sechs Wochen erteilt er regelmäßig mindestens vier Unterrichtsstunden pro Woche im Fach Katholische Religion unter Anleitung des Schulmentors.
- (4) Der Gemeindeassistent bereitet die Stunden schriftlich vor. Für mindestens zwei Stunden werden im Laufe der Ausbildung im schulischen Bereich ausführliche Unterrichtsentwürfe erstellt. Die Planung für die übrigen Stunden wird in Form von Unterrichtsskizzen (Thema, Kompetenzerwerb, Stundenziele, Stundenverlauf) dokumentiert. Die Unterrichtsskizzen sind dem Schulmentor rechtzeitig vorzulegen.

4.2 Unterrichtsbesuche

Mindestens zweimal vor der Prüfung besucht der Beauftragte der zuständigen Abteilung den Gemeindeassistenten im Unterricht. Im Anschluss an den Unterricht findet eine Reflexion unter Anleitung des Beauftragten der zuständigen Abteilung mit dem Gemeindeassistenten statt.

4.3 Studientage

Die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung des Gemeindeassistenten wird ergänzt und vertieft durch die verpflichtende Teilnahme an religionspädagogischen Studientagen. Diese haben insgesamt den Umfang von mindestens 50 Stunden. Der Beauftragte der zuständigen Abteilung entscheidet über etwaige Ersatzleistungen und informiert hierüber die Leitung der Berufseinführung.

4.4 Nachweise und Unterlagen

- (1) Folgende Nachweise und Unterlagen werden von dem Gemeindeassistenten zur Beendigung der schulischen Ausbildung fristgemäß vorgelegt:
 - die schriftliche Hausarbeit in zweifacher Ausfertigung und
 - der schriftliche Entwurf zur unterrichtspraktischen Prüfung.

- (2) Der Beauftragte der zuständigen Abteilung führt für jeden Gemeindeassistenten eine Prüfungsakte. Sie enthält:

- den Nachweis über die besuchten Studienveranstaltungen,
- die schriftliche Hausarbeit,
- die Beurteilung und Benotung der schriftlichen Hausarbeit,
- den schriftlichen Entwurf zur unterrichtspraktischen Prüfung,
- das Protokoll und die Benotung der unterrichtspraktischen Prüfung,
- das Protokoll und die Benotung des Abschlusskolloquiums und
- die Stellungnahme des Mentors.

5. Abschluss der zweiten Dienstprüfung im pastoralen Bereich

5.1 Zulassungsarbeit (Projektarbeit)

- (1) Der Gemeindeassistent fertigt eine Projektarbeit (20 bis 30 Seiten) an, welche die Planung, Durchführung und Reflexion des pastoral-praktischen Projektes darstellt. Mit dieser Arbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, theologische und religionspädagogische Kenntnisse und Gegebenheiten miteinander in Beziehung zu setzen und daraus pastorale Perspektiven zu entwickeln.

Für die Fertigstellung der Projektarbeit ist der Gemeindeassistent für die Dauer von drei Tagen von allen anderen dienstlichen Verpflichtungen freizustellen.

- (2) Der Termin für die Abgabe der Projektarbeit sowie Informationen zur Form der schriftlichen Ausarbeitung werden von der Leitung der Berufseinführung festgelegt und dem Gemeindeassistenten rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Der Gemeindeassistent reicht mit der Dokumentation die schriftliche Erklärung der selbständigen Anfertigung ein unter vollständiger Angabe aller und ausschließlich verwendeten Hilfsmittel.
- (4) Die Beurteilung der Projektarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission. Die Bewertung der Projektarbeit schließt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab.

5.2 Praxisbesuche

- (1) Während der Assistenzzeit führt der Gemeindeassistent als praktische Prüfung verpflichtend zwei Maßnahmen in ihrem Aufgabenbereich durch. Anwesend sind die Leitung der Berufseinführung, der Ausbildungsbeauftragte und/oder die Anleitungsperson, in deren Arbeitsfeld der Praxisbesuch stattfindet.

- (2) Eine schriftliche Ausarbeitung mit Einführung, pastoraltheologischer Grundlegung, Zielgruppenbeschreibung und Zielsetzung sowie Verlaufsskizze mit methodisch-didaktischer Begründung wird der Leitung der Berufseinführung vor dem Praxisbesuch rechtzeitig vorgelegt. Nach der Durchführung der Maßnahme findet ein Reflexionsgespräch statt. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und findet Eingang in die Prüfungsakte.

5.3 Abschlusskolloquium

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Generalvikar oder eine von ihm bestimmte Person, in der Regel die Leitung der Abteilung Personal, anhand des abschließenden Votums der Leitung der Berufseinführung zur Eignung für den Pastoralen Dienst sowie der vorliegenden Nachweise. Die Zulassung wird versagt, wenn das abschließende Votum zur Eignung negativ ausfällt und/oder die Nachweise nicht vollständig sind und/oder die Praxisbesuche und/oder die schriftliche Projektdokumentation als nicht bestanden bewertet wurden.
- (2) Das Abschlusskolloquium wird in Einzelgesprächen durchgeführt und dauert 30 Minuten.
- (3) Das Abschlusskolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt. Ihr gehören an:
- der Generalvikar oder eine von ihm bestimmte Person, in der Regel die Leitung der Abteilung mit dem Kommissionsvorsitz,
 - die Leitung der Berufseinführung,
- (4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt das Thema des Kolloquiums fest. Er kann die Kommission durch die Berufung von bis zu zwei Fachprüfern für die jeweilige Prüfungsthematik erweitern.
- (5) Die Bewertung schließt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Das Ergebnis wird dem Gemeindeassistenten mitgeteilt. Das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt einen Wiederholungstermin fest.
- (6) Über den Verlauf des Abschlusskolloquiums wird ein Protokoll angefertigt.

6. Abschluss der zweiten Dienstprüfung im schulischen Bereich

6.1 Schriftliche Hausarbeit

- (1) Der Gemeindeassistent fertigt eine schriftliche Hausarbeit an (30 bis 40 Seiten), die eine unterrichtspraktische Fragestellung unter fachwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Aspekten darstellt. In der Hausarbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einen eng begrenzten und in sich abgeschlossenen Teil der

unterrichtspraktischen Tätigkeit didaktisch fachgerecht planen, durchführen und reflektieren zu können.

- (2) Für die Fertigstellung der schriftlichen Hausarbeit ist der Gemeindeassistent für die Dauer von drei Tagen von allen anderen dienstlichen Verpflichtungen freizustellen.
- (3) Der Termin für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit liegt vier Wochen vor der unterrichtspraktischen Prüfung und dem Abschlusskolloquium. Er wird von dem Beauftragten der zuständigen Abteilung festgelegt und zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.
- (4) Der Gemeindeassistent erklärt schriftlich, dass er die schriftliche Hausarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Die Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch den Beauftragten der zuständigen Abteilung und einen zweiten von der zuständigen Abteilung beauftragten Gutachter (im Folgenden: Zweitprüfer).
- (6) Die Beurteilungen über die Hausarbeit müssen mit einer Gesamtnote abschließen. Weichen die Beurteilungen um mindestens eine Note (mehr als 1,0) voneinander ab, wird ein Drittgutachten eingeholt, das die Note im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt. Bei geringerer Abweichung wird das arithmetische Mittel aus beiden Noten ermittelt und als Prüfungsergebnis festgesetzt.

6.2 Unterrichtspraktische Prüfung

- (1) Im letzten Drittel der schulischen Ausbildung legt der Gemeindeassistent eine unterrichtspraktische Prüfung vor einer Prüfungskommission ab. Dieser gehören der Beauftragte der zuständigen Abteilung und ein von der zuständigen Abteilung beauftragter Zweitprüfer an.
- (2) Den Prüfungsvorsitz hat der Beauftragte der zuständigen Abteilung. Bei Bedarf kann die Prüfungskommission um zusätzliche Mitglieder erweitert werden. Die Schulleitung der Ausbildungsschule und der Mentor werden zur unterrichtspraktischen Prüfung eingeladen und gehören der Prüfungskommission mit beratender Stimme an.
- (3) Zur unterrichtspraktischen Prüfung wird ein ausführlicher schriftlicher Unterrichtsentwurf vorgelegt. Nach Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung findet ein Reflexionsgespräch zu inhaltlichen, pädagogischen und didaktischen Fragen der Unterrichtsstunde statt.
- (4) Die unterrichtspraktische Prüfung (Entwurf, Durchführung, Reflexion) wird beurteilt und benotet.

Über die unterrichtspraktische Prüfung wird ein Protokoll angefertigt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

6.3 Abschlusskolloquium

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Beauftragte der zuständigen Abteilung anhand der vorliegenden Nachweise. Die Zulassung wird versagt, wenn die Nachweise nicht vollständig sind und/oder die schriftliche Hausarbeit und/oder die unterrichtspraktische Prüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,3) bewertet wurden. Nicht ausreichende Leistungen in der unterrichtspraktischen Prüfung können nicht ausgeglichen werden.
- (2) Das Abschlusskolloquium (30 Minuten) schließt sich an die unterrichtspraktische Prüfung an und wird als Einzelgespräch durchgeführt. Schwerpunkte, welche der Gemeindeassistent während der Berufseinführung gesetzt hat, insbesondere durch die schriftliche Hausarbeit, können berücksichtigt werden.
- (3) Das Abschlusskolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören der Beauftragte der zuständigen Abteilung und der Zweitprüfer an. Den Vorsitz hat der Beauftragte der zuständigen Abteilung. Er kann die Prüfungskommission um weitere Mitglieder erweitern. Ein Vertreter der Schulleitung der Ausbildungsschule kann am Abschlusskolloquium teilnehmen.
- (4) Die Prüfungskommission bewertet das Abschlusskolloquium mit einer Note.
- (5) Im Anschluss an das Abschlusskolloquium teilt der Beauftragte der zuständigen Abteilung dem Gemeindeassistenten die Note der schriftlichen Hausarbeit, die der unterrichtspraktischen Prüfung sowie die des Kolloquiums und die sich daraus ergebende Gesamtnote mit.
- (6) Über den Verlauf des Abschlusskolloquiums wird ein Protokoll angefertigt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

7. Feststellung der Prüfungsergebnisse der zweiten Dienstprüfung

- (1) Im pastoralen Bereich erfolgt die Bewertung der zweiten Dienstprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (2) Im schulischen Bereich erfolgt eine Bewertung nach Noten.
- (3) Das Prüfungsergebnis wird aus den drei Noten der drei Prüfungsleistungen (schriftliche Hausarbeit, unterrichtspraktische Prüfung, Abschlusskolloquium) ermittelt.
- (4) Für die Bewertung der drei Prüfungsleistungen und die Feststellung der Gesamtnote gelten nach-

folgende Notenstufen:

sehr gut	(1,0 - 1,3)
gut	(1,7 - 2,3)
befriedigend	(2,7 - 3,3)
ausreichend	(3,7 - 4,3)
mangelhaft	(4,7 - 5,3)
ungenügend	(5,7 - 6,0)

- (5) Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,3) benotet sind, gelten als nicht bestanden.
- (6) Jeder Prüfungsteil, der nicht bestanden wurde, kann einmal wiederholt werden. Der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission legt den Zeitpunkt und den Umfang der Wiederholung fest. Die Leitung der Berufseinführung ist darüber zu informieren.
- (7) Über den nicht bestandenem Prüfungsteil und über die Möglichkeit der Wiederholung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Wird der Prüfungsteil auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die zweite Dienstprüfung endgültig nicht bestanden.

8. Versäumnisse und Täuschungsversuche

8.1 Im pastoralen Bereich

- (1) Wird die pastoral-praktische Projektarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Erscheint der Gemeindeassistent ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu einem Prüfungstermin, so gilt die Leistung als nicht erbracht.
- (2) Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei der Leitung der Berufseinführung geltend gemacht werden. Bei Krankheitsgründen ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (3) Im Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs werden die Art und der Umfang des Verstoßes in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll geht in die Prüfungsakte ein.
- (4) Als Folge einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs können einzelne Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann zudem eine Wiederholung der zweiten Dienstprüfung ausgeschlossen werden. Die zuständige Prüfungskommission trifft diese Entscheidung und teilt sie dem betreffenden Gemeindeassistenten unter Angabe von Gründen unverzüglich mit.

8.2 Im schulischen Bereich

- (1) Wird die schriftliche Hausarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abge-

geben, so gilt die Leistung als nicht erbracht; sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit behandelt. Bei Täuschungsversuch bezogen auf die ausschließlich selbständige Erstellung der schriftlichen Hausarbeit gilt die Leistung als nicht erbracht. Erscheint der Gemeindeassistent ohne ausreichende Entschuldigung zu dem Termin der unterrichtspraktischen Prüfung oder des Abschlusskolloquiums nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfung behandelt.

- (2) Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei dem Beauftragten der zuständigen Abteilung geltend gemacht werden. Bei Krankheitsgründen ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (3) Im Falle einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs werden die Art und der Umfang des Verstoßes in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll geht in die Prüfungsakte ein.
- (4) Als Folge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs können einzelne Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann eine Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die zuständige Prüfungskommission trifft diese Entscheidung und teilt sie dem betreffenden Gemeindeassistenten unter Angabe von Gründen unverzüglich mit. Die Leitung der Berufseinführung wird informiert.

8.3 Zeugnis, Übernahme in den Dienst und Sendung

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss der zweiten Dienstprüfung wird ein Zeugnis ohne Benotung ausgestellt. Über die Abschlussprüfung im schulischen Bereich erhält der Gemeindeassistent die benotete Bescheinigung.
- (2) Für die Entscheidung des Erzbischofs von Hamburg über die Anstellung als Gemeindefereferent ist neben der fachlichen auch die menschliche und die geistliche Eignung für den Beruf maßgeblich.
- (3) Gemeindefereferenten, die in die Anstellung übernommen werden, sendet der Erzbischof von Hamburg in einer Eucharistiefeyer zum pastoralen Dienst im Erzbistum Hamburg.

IV. Die dritte Bildungsphase: Fortbildung

- (1) Die dritte Bildungsphase beginnt mit der Einstellung als Gemeindefereferent durch den Erzbischof. Sie umfasst die gesamte Zeit des hauptberuflichen pastoralen Dienstes.
- (2) Die Phase der Fortbildung und der beruflichen Begleitung dient der kontinuierlichen Erweiterung der für die Ausübung des pastoralen Dienstes er-

forderlichen theologischen, religionspädagogischen und fachlichen, persönlichen und spirituellen Kompetenzen.

- (3) Ziel der dritten Bildungsphase ist die Erhaltung und Entfaltung der Befähigung für den pastoralen Dienst.
- (4) Näheres regeln die diözesanen Fortbildungs-, Exerzitien- und Supervisionsrichtlinien.

V. Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Ausbildung und Berufseinführung der Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten im Erzbistum Hamburg vom 1. Januar 2002 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg 8. Jg., Nr. 1, Art. 26, S. 27 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils v. 17. Januar 2002) außer Kraft.
- (2) Eine bis spätestens zum 30. Juni 2019 nach der außer Kraft gesetzten Ordnung für die Ausbildung und Berufseinführung der Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten im Erzbistum Hamburg vom 1. Januar 2002 bereits begonnene Ausbildung oder Berufseinführung wird nach den Regelungen der außer Kraft gesetzten Ordnung zu Ende geführt.

H a m b u r g, 14. Juni 2019

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 77

Ausführungsdekret zur Veröffentlichung von Sakramentsspendungen sowie Geburtstags-, Ehe-, Weihe-, Ordens- und Dienstjubiläen im Erzbistum Hamburg

Vom 31. Mai 2019

Hiermit erlasse ich gemäß § 56 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) i.V.m. can. 31 Codex Iuris Canonici (CIC) folgende Regelungen zur Durchführung von § 6 Absatz 1 Buchstabe f) 1. Alternative KDG:

§ 1

Veröffentlichung von personenbezogenen Daten bei Sakramentsspendungen und besonderen Jubiläen

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt.
- (2) Es gehört zu den Aufgaben der Kirche und liegt

zugleich im kirchlichen Interesse, die Gläubigen über die Spendung von Sakramenten und Jubiläen zu informieren, um dadurch einerseits die Gemeinschaft der Gläubigen zu stärken sowie die Anteilnahme am Leben der Gläubigen in den Pfarreien, Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens zu fördern sowie andererseits die Dienstgemeinschaft zu stärken und den Dienstnehmern, Priestern und Ordensleuten Wertschätzung entgegen zu bringen. Die Information erstreckt sich auf

- a) Taufe,
 - b) Erstkommunion,
 - c) Firmung,
 - d) Ehe,
 - e) besondere Jubiläen.
- (3) Besondere Jubiläen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 Buchstabe e) sind
- a) der 70. Geburtstag, jeder weitere fünfte Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag dieser und jeder darauffolgende Geburtstag (Geburtstagsjubiläen),
 - b) das 25., das 50., das 60., das 65. sowie das 70. Ehejubiläum (Ehejubiläen).

§ 2

Weitere Veröffentlichungen bei Geistlichen, Ordensleuten und im pastoralen Dienst Mitarbeitenden

- (1) § 1 gilt entsprechend für Geistliche und Ordensleute hinsichtlich der Veröffentlichung von
- a) Geburtstagsjubiläen, beginnend bereits mit dem 60. Geburtstag,
 - b) der Weihe und Weihejubiläen sowie Ordensjubiläen.
- (2) Weihejubiläen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) sind das 25. Weihejubiläum, das 40., das 50., das 60. Weihejubiläum sowie jedes weitere fünfte Weihejubiläum. Satz 1 gilt für Ordensjubiläen entsprechend.
- (3) Darüber hinaus gilt § 1 entsprechend für die im pastoralen Dienst Mitarbeitenden hinsichtlich der Veröffentlichung von
- a) Geburtstagsjubiläen, beginnend bereits mit dem 60. Geburtstag,
 - b) Dienstjubiläen.

Für Dienstjubiläen gilt § 2 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 3

Umfang der personenbezogenen Daten

- (1) Bei der Veröffentlichung nach §§ 1 und 2 darf

das jeweilige Ereignis, das jeweilige Datum, der Vor- und Nachname der betroffenen Person sowie deren Wohnort genannt werden.

- (2) Die für das Meldewesen zuständige Abteilung des Erzbistums Hamburg ist berechtigt, auf Anfrage einer kirchlichen Stelle die entsprechenden Daten zu übermitteln. Die kirchlichen Stellen sind berechtigt, diese Daten zu verarbeiten und an ein kirchliches Publikationsorgan zu übermitteln. Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in den kirchlichen Publikationsorganen verwendet werden. Eine Verarbeitung darf nicht erfolgen, soweit ein Sperrvermerk eingetragen ist.

§ 4

Publikationsorgane; Widerspruch

- (1) Die Veröffentlichung darf in kirchlichen Publikationsorganen, insbesondere Pfarr- und Gemeindebriefen, der Neuen Kirchenzeitung, dem Kirchlichen Amtsblatt sowie dem Internet erfolgen.
- (2) Gegen eine Veröffentlichung hat die betroffene Person das Recht, Widerspruch gemäß § 23 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Pfarrei oder dem Erzbischöflichen Generalvikariat einzulegen.
- (3) Auf das Widerspruchsrecht ist einmal jährlich in den jeweiligen kirchlichen Publikationsorganen hinzuweisen. Der Hinweis ist im äußeren Erscheinungsbild von den anderen Veröffentlichungen hervorzuheben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

H a m b u r g, 31. Mai 2019

L.S. Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 78

Peterscent

Die Kollekte am 29. Juni 2019 wird dem Heiligen Vater zur Verfügung gestellt. Schon immer haben die Christen der ganzen Welt mit ihren Spenden dem Papst geholfen, die Kirche zu leiten und Hirte für alle Gemeinden dieser Erde zu sein.

Mit unserer Gabe wollen wir den Heiligen Vater unterstützen. Dies ist zugleich ein sichtbarer Beweis, dass wir in Gemeinschaft mit dem Papst und der ganzen

Kirche leben. Alle Gläubigen bitte ich herzlich um eine großzügige Spende.

H a m b u r g, 11. Juni 2019

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 79

Urlaubsvertretung im Erzbistum München und Freising

Fast während des ganzen Jahres besonders aber in den Monaten Juli, August und September, werden unter anderem in den Urlaubsregionen der Erzdiözese München und Freising Priester für die Urlaubsvertretung benötigt.

Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, insbesondere von Eucharistiefiern und Kasualien, werden freie Unterkunft, Verpflegung und Aushilfsvergütung gewährt. Diese dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Nähere Einzelheiten können erfragt werden bei Frau Nadia Halaburda im Ressort Personal, Erzbischöfliches Ordinariat München, Kapellenstr. 4, 80333 München, Tel.: 089 21 37 12 14; Email: NHalaburda@eomuc.de

H a m b u r g, 11. Juni 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 80

Betriebsausflug des Erzbischöflichen Generalvikariates

Am Donnerstag, den 22. August 2019, findet der Betriebsausflug des Erzbischöflichen Generalvikariates statt. An diesem Tag bleiben alle Verwaltungsstellen der Erzbischöflichen Kurie in Hamburg, Kiel und Schwerin geschlossen. Wir bitten dafür um Ihr Verständnis.

H a m b u r g, 11. Juni 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 81

Warnhinweis

Von der Deutschen Bischofskonferenz ist folgender Warnhinweis eingegangen:

Vor einigen Tagen wurden die Pressestellen der (Erz-)Bistümer von einem Frère Bernhard de la Croix OMR angeschrieben mit der Bitte um Auskunft bzgl. kirch-

licher Bewegungen. Laut Information des Bistums Speyer steht das Kürzel „OMR“ für die „Oblate Marie Reine“, eine traditionalistisch-sedisvakantische Gruppierung, die nicht in der Gemeinschaft des Heiligen Stuhls steht. Sie bezieht sich auf die „Bischöfe“ Din Thue und Gerard Roux- letzterer ist in Frankreich wegen Hochstapelei und Anmaßung des Titels „Bischof“ rechtskräftig verurteilt worden.

Aus den angeführten Gründen sei zu einem sehr vorsichtigen Umgang mit etwaigen Anfragen ausdrücklich geraten.

H a m b u r g, 11. Juni 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

Entwicklung Pastorale Räume Beauftragungen, Entpflichtungen

04. Juni 2019

D e b u s, Steffen; bisher: Moderator für die Entwicklung des Pastoralen Raumes Bad Bramstedt – Bad Segeberg – Neumünster; ab dem 11. Mai 2019: als Moderator entpflichtet

V i e h o f f, Barbara; bisher: stellv. Moderatorin für die Entwicklung des Pastoralen Raumes Bad Bramstedt – Bad Segeberg – Neumünster; ab dem 11. Mai 2019: als stellv. Moderatorin entpflichtet

D ö r i n g, Monica; bisher: Moderatorin für die Entwicklung des Pastoralen Raumes Bille – Elbe – Sachsenwald; ab dem 25. Mai 2019: als Moderatorin entpflichtet

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

8. Mai 2019

K ü p p e r, Sr., Maria-Elisabeth; bisher: Gemeindeferentin der Pfarrei Herz Jesu in Hamburg-Hamm sowie Referentin im Strategiebereich Missionarische Kirche; ab dem 1. August 2019: Gemeindeferentin der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese mit der Schwerpunktstelle „Charismen entdecken“ unter Beibehalt der Tätigkeit als Referentin im Strategiebereich Missionarische Kirche

16. Mai 2019

W e i k e r t, Ulrich; bisher: Pastor der Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf; ab dem 1. Juni 2019: Ruhestand

20. Mai 2019

T h e i ß e n, Karl; bisher: Geschäftsführer im Fach-

bereich Verwaltung Referat Kinder und Jugend; ab dem 15. Mai 2019: zusätzlich Geschäftsführer der Abteilung Pastorale Dienststelle im Erzbistum Hamburg

N a g l e r, Dr., Norbert; bisher: Leiter des Fachreferates Pastorale Dienststelle in Mecklenburg und Projektmanager „Missionarische Pastoral“; ab dem 15. Mai 2019: zusätzlich stellvertretender Abteilungsleiter der Pastoralen Dienststelle im Erzbistum Hamburg

K r o l l, Dr., Thomas; bisher: Referatsleiter des Fachreferates Verkündigung und Regionalbeauftragter für Hamburg mit jeweils einem Stellenanteil von 50 %; ab dem 15. Mai 2019: Leiter der Stabsstelle missionarische Kirche – experimentelle Formate in der Abteilung der Pastoralen Dienststelle des Erzbistums Hamburg unter Beibehalt der Stelle als Regionalbeauftragter für Hamburg

22. Mai 2019

L a n k e s O. Carm., P., Dieter; ab dem 1. Juli 2019: Pastor der Pfarrei St. Christophorus in Westerland/Sylt und St. Gertrud in Niebüll sowie Mitarbeit im Pastoralen Raum Nordfriesland

24. Mai 2019

B e c k w e r m e r t, Peter; bisher: Koordinator für Flüchtlingshilfe im Pastoralen Raum Bille – Elbe – Sachsenwald; ab dem 26. Mai 2019: Mitarbeiter

der Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf, mit der Schwerpunktstelle „Bewältigung sozialer Notsituationen“ mit einem Stellenanteil von 66,6 %

K a s e n s, Bernhard; bisher: Krankenhausseelsorger im Katholischen Krankenhaus St. Adolf-Stift in Reinbek; ab dem 26. Mai 2019: Krankenhausseelsorger im Krankenhaus St. Adolf-Stift in Reinbek in Zuordnung zur Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf

P l e n g e m e y e r, Simone; bisher: Gemeindereferentin der Pfarrei St. Benedikt in Geesthacht; ab dem 26. Mai 2019: Gemeindereferentin der Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf, mit den Schwerpunktstellen „Sakramentenpastoral“ und „Familienpastoral“ mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

Z y n d a, Christiana; bisher: Gemeindereferentin der Pfarrei Seliger Niels Stensen in Reinbek; ab dem 26. Mai 2019: Gemeindereferentin der Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf mit den Schwerpunktstellen „Sakramentenpastoral“ mit einem Stellenanteil von 50 % sowie „Jugendpastoral“ mit einem Stellenanteil von 25 %

Hinweis

Aufgrund der diesjährigen Sommerferien erscheint im Juli 2019 kein Amtsblatt!

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Erzbistum Hamburg
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 269

Erzbistum Hamburg

Juni 2019

Kein Amtsblatt im Juli

Im Juli erscheint wegen der Sommerferien kein Kirchliches Amtsblatt. Das nächste Kirchliche Amtsblatt erscheint im August.

Feriensegen und mehr in Graal-Müritz

Unter dem Titel „Mit Gottes Segen“ wünscht das Erzbistum Hamburg am Dienstag, 9. Juli, in Graal-Müritz einen erholsamen Urlaub. Von 14.30 bis 16.30 Uhr stehen an der Musikmuschel auf der Strandpromenade stehen Musik mit der Band „Friends“ aus Nordhorn und Gespräche über „Urlaub für Leib und Seele“ auf dem Programm. Erzbischof Stefan Heße feiert einen Gottesdienst und spendet den Menschen einen persönlichen Urlaubssegen. Natürlich ist die Teilnahme kostenlos.

Ansveruswallfahrt

In Einhaus am Ratzeburger See steht – idyllisch im Wald gelegen – ein großes Radkreuz aus Kalkstein. Es erinnert an den Benediktinerabt Ansverus, der hier im Jahr 1066 bei einem Aufstand heidnischer Slawen als Märtyrer starb. Jeweils am zweiten Sonntag im September findet eine Wallfahrt zum Ansveruskreuz statt, die katholische und auch evangelische Christen aus ganz Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg anzieht.

Die diesjährige Wallfahrt unter dem Motto „Glauben in Freiheit“ findet Sonntag, 8. September, statt. Vier Pilgerwege unterschiedlicher Länge führen zum Ansveruskreuz: Zu Fuß auf einem kürzeren und einem längeren Weg, mit dem Fahrrad und – für Kinder und Jugendliche – mit einem Wikingerboot. Höhepunkt ist der Festgottesdienst um 14 Uhr mit Erzbischof Stefan Heße. Anschließend klingt die Wallfahrt mit einer geselligen Kaffeetafel aus. Weitere Informationen: www.ansveruswallfahrt.de

Medienkompetenz für Theologen

Das Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp) ist eine Einrichtung der Deutschen Bischofskonferenz. Es stellt sich die Aufgabe, die kommunikative Kompetenz von Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeitern in den Diözesen, Orden und kirchlichen Einrichtungen und Verbänden zu qualifizieren.

Jetzt ist das Online-Bewerbungsformular für den Kurs 2020/21 freigeschaltet. Das ifp wendet sich an Seelsorgerinnen und Seelsorger, die die (neuen) Medien nutzen wollen, um den Menschen ihren Dienst und die Botschaft des Evangeliums anzubieten. Eine vertiefte Medienkompetenz hilft aber auch in vielen anderen Bereichen, das Bild von Kirche vor Ort aktiv zu prägen.

Der Kurs besteht aus vier Seminarwochen mit den Schwerpunkten Print, Audio, Video und Social-Media, die sich auf die Jahre 2020/21 verteilen. Sie finden im „Medienkloster“ St. Anton in München statt.

Weitere Informationen unter www.journalistenschule-ifp.de.

Anmeldungen bitte über das elektronische Bewerbungsformular bis spätestens 31. Juli 2019

Lebensbejahung trotz traumatischer Erfahrungen

Sich nach schweren Schicksalsschlägen wieder aufrichten können, sogar gestärkt daraus hervorzugehen, ist eine Eigenschaft, die die Psychologie »Resilienz« nennt. Von dieser Erfahrung berichten bereits biblische Texte. Das neueste Heft der Zeitschrift Bibel heute stellt Beispiele aus der hebräischen wie der neutestamentlichen Überlieferung vor und gibt Anregungen für die heutige Zeit.

Die Geschichte von Josef aus dem Buch Genesis, die Aufbrucherzählungen des Exodus, die Verheißungsworte der Propheten haben der jüdischen Gemeinschaft geholfen, nach heftigen Krisenzeiten wieder neu anzufangen, haben aber auch in der christlichen Rezeption ganze Gruppen oder Einzelne begleitet durch Zeiten der Bedrängnis. Die AutorInnen des Heftes beschreiben, wie sie zu Überlebensstrategien geworden sind und immer wieder werden können. Ein Interview mit dem US-amerikanischen Alttestamentler David M. Carr zeigt, wie diese Resilienz-Texte historisch eingeordnet werden können.

Auch Personen der Bibel können als Leid-Tra-

gende Identifikationsfiguren für Menschen sein. Am Beispiel des Jeremia und des Paulus werden das wiederkehrende Leiden und der Umgang mit dieser Situation zum Thema gemacht. Auch die Notwendigkeit des Seufzens und des Klagens als Ruf zu Gott wird in zwei Beiträgen angesprochen. Die Mitgliederzeitschrift des Katholischen Bibelwerks *Bibel heute* ist vor allem praxisorientiert und will sowohl zur gemeinschaftlichen wie persönlichen Beschäftigung mit biblischen Themen anregen. Sie legt daher Wert auf die grafische

Gestaltung und die Möglichkeit der Bildbetrachtung. In der Rubrik »Praxisteil« werden diesmal Tipps gegeben für das bildnerische Gestalten biblischer Worte und für die gemeinschaftliche Beschäftigung mit diesen Worten durch Hören, Lesen und Erzählen.

Die Zeitschrift „Bibel heute“ (ISSN 0006-0593) ist einzeln oder im Abonnement erhältlich: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, Fax 07 11 / 6 19 20-77.